

Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| 1. Vermerk zur Abstimmung der nachrichtlichen Änderungen mit dem Landkreis Friesland – Untere Naturschutzbehörde am 03.09.2024 | 1 |
| 2. Vermerk zur Abstimmung mit dem Landkreis Friesland – Untere Naturschutzbehörde am 30.10.2024 und 10.12.2024 | 7 |
| 3. Ergebnisniederschrift zur Vorstandssitzung am 19.09.2024 | 19 |
| 4. Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange mit Verteiler | 26 |
| 5. Stellungnahme des Landkreises Friesland – Amt für Kreisstraßen - | 29 |
| 6. Stellungnahme des Landkreises Friesland – Untere Denkmalschutzbehörde- | 30 |
| 7. Stellungnahme des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg | 31 |
| 8. Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich | 37 |
| 9. Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Domänenamt | 40 |
| 10. Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Staatliche Moorverwaltung- | 41 |
| 11. Stellungnahme des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 42 |
| 12. Stellungnahme des LGLN – Landesvermessung und Geobasisinformation – Landesbetrieb Fachgebiet 232 | 47 |
| 13. Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie -Stützpunkt Oldenburg- | 66 |
| 14. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 69 |

| | | |
|-----|---|-----|
| 15. | Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 70 |
| 16. | Stellungnahme der Wasser- und Bodenverbände Friesland / Wilhelmshaven | 71 |
| 17. | Stellungnahme des Kreislandvolkverband Friesland e.V. | 72 |
| 18. | Stellungnahme Niedersächsisches Forstamt Neuenburg | 73 |
| 19. | Stellungnahme Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband | 75 |
| 20. | Stellungnahme der EWE NETZ GmbH | 79 |
| 21. | Stellungnahme der EWE Gasspeicher GmbH | 83 |
| 22. | Stellungnahme der Avacon Netz GmbH | 84 |
| 23. | Stellungnahme Vodafone Kabel Deutschland | 118 |
| 24. | Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH | 121 |
| 25. | Stellungnahme der TenneT TSO GmbH | 125 |
| 26. | Stellungnahme der Open Grid Europe GmbH (OGE) und PLEdoc | 129 |
| 27. | Stellungnahme der Teilnehmergeinschaft Middoge-Tettens | 134 |
| 28. | Niederschrift zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG | 135 |

Troff, Hanna

Von: Hinrichs, Wiebke <W.Hinrichs@friesland.de>
Gesendet: Dienstag, 3. September 2024 15:44
An: Otten, Heidemarie; Eden, Jens
Cc: Casjens, Bernd; Troff, Hanna
Betreff: AW: Flurbereinigung Middoge-Tettens - Herstellung der Kompensationsmaßnahmen

Moin Frau Otten,

die Änderungen sind nachvollziehbar. Von meiner Seite bestehen keine Bedenken gegen die von Ihnen beschriebenen Abweichungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wiebke Hinrichs

Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Friesland
Fachbereich 67 / Umwelt
Außenstelle: Mühlenstraße 14, 26441 Jever
Tel.: 04461-919-5060
Fax: 04461-919-7761
E-Mail: w.hinrichs@friesland.de
Internetseite: www.friesland.de

Postadresse:
Landkreis Friesland
Fachbereich 67 / Umwelt
Lindenallee 1, 26441 Jever

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Otten, Heidemarie <Heidemarie.Otten@arl-we.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 23. August 2024 12:54
An: Hinrichs, Wiebke <W.Hinrichs@friesland.de>; Eden, Jens <J.Eden@friesland.de>
Cc: Casjens, Bernd <bernd.casjens@arl-we.niedersachsen.de>; Troff, Hanna <hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>
Betreff: Flurbereinigung Middoge-Tettens - Herstellung der Kompensationsmaßnahmen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von extern. Es wird um Vorsicht beim öffnen von Links und Anhängen gebeten. Sofern Bedenken bestehen, können Sie diese E-Mail zur Prüfung an it-service@friesland.de weiterleiten.

Sehr geehrte Frau Hinrichs,
sehr geehrter Herr Eden,

in diesem Jahr werden die Erd- und Pflanzarbeiten zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen im VG Middoge-Tettens durchgeführt.

Vor der Ausschreibung der Pflanzarbeiten möchte ich mit Ihnen notwendige Änderungen bei den Maßnahmen E.Nrn. 500, 502.20 (Weg 110: Kiebitznest - Wichtens/Tyedmerswarfen) und 506 (Weg 130: Utlanderweg) abstimmen.

E.Nr. 500:

Im Bereich der Hofstelle Hobbie ist der ursprünglich zur Bepflanzung vorgesehene Randstreifen zwischen Weg und angrenzender Graft nur ein ca. 1 m breit und weist teilweise Weißdorn- und Eschen-Aufwuchs auf. Nördlich der Graft ist Baumbestand vorhanden.

In Abstimmung mit der Familie Hobbie wird vorgeschlagen, die noch fehlenden 4 Eichen auf einem Randstreifen an einem unbefestigten Weg östlich der Hofstelle zu pflanzen (siehe Luftbild).

E.Nr. 502.20:

Nach der Neutrassierung des Wege am Hof Harms ist der entstandene Saumstreifen westlich des Hofes nur ca. 2,5 m breit. Der südlich gelegene Saumstreifen hat eine Breite von 4 bis 13 m.

Geplant war eine durchgehende einreihige Bepflanzung.

Um einen häufigen Gehölzrückschnitt zu vermeiden, soll nun westlich des Hofes auf eine Bepflanzung verzichtet werden. Es wird vorgeschlagen, stattdessen auf dem breiten südlichen Saumstreifen eine 1- bis 3-reihige Gehölzpflanzung anzulegen (siehe Luftbild).

E.Nr. 505:

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes wurden geeignete Standorte für die Ersatzpflanzung ausgewählt (siehe Luftbild). Aufgrund des Bestandes wird vorgeschlagen, von der bisherigen Planung (4 Hochstamm-Apfelbäume) abzuweichen. Stattdessen sollten westlich zwischen den vorhandenen Obstbäumen zwei Wildapfel-Heister und in der teilweise lückigen Eschen-Reihe zwei Eschen-Hochstämme ergänzt werden.

Im beiliegenden VdAF-Entwurf sind die beschriebenen Änderungen ebenfalls dargestellt (gelb gekennzeichnet).

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit Änderungsvorschlägen einverstanden sind.

Rufen Sie mich gerne an, wenn Sie Anregungen oder Rückfragen haben oder einen Ortstermin wünschen.

Mit freundlichen Grüßen
Heidmarie Otten

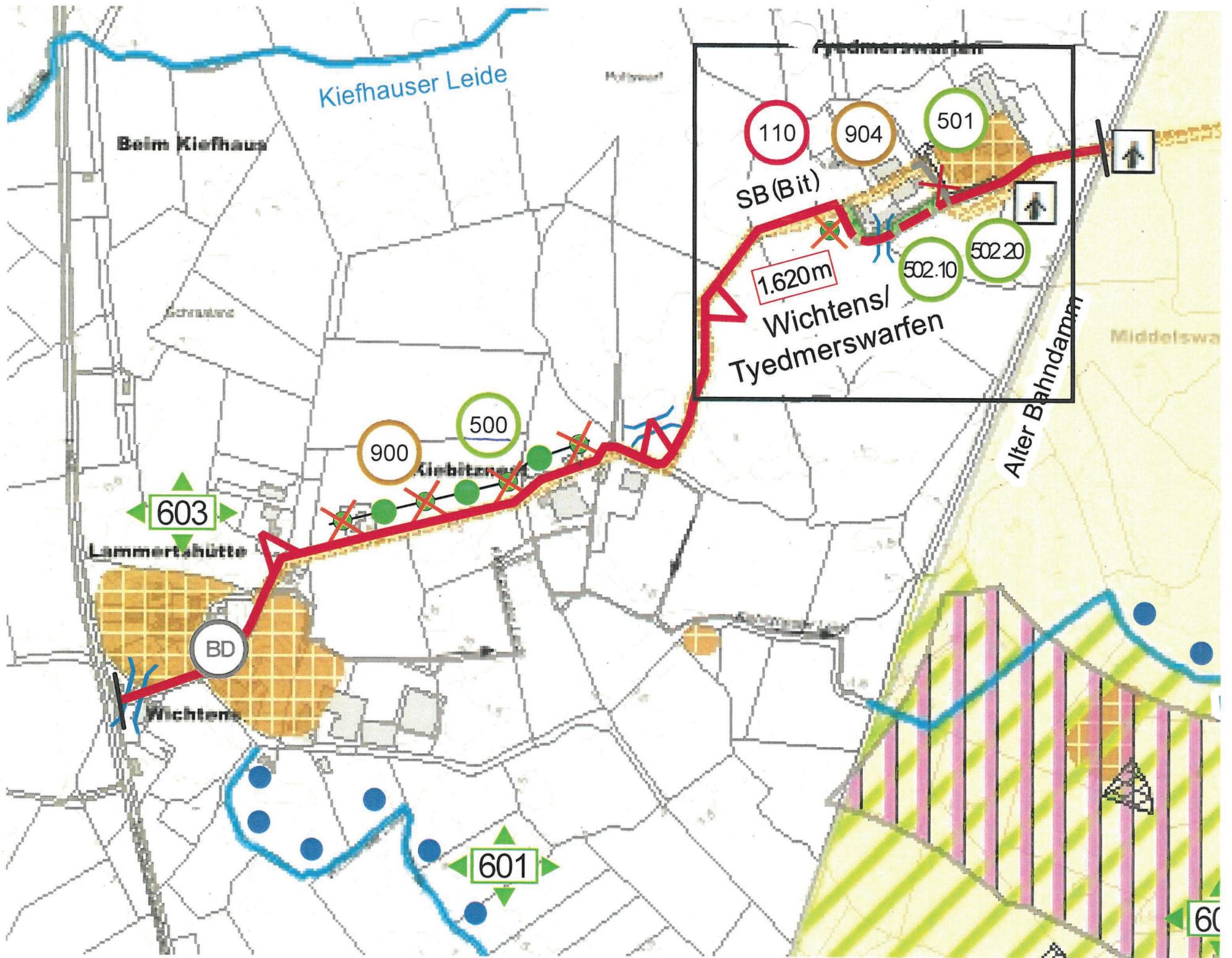
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle
Aurich Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Tel.: +49 4941 176-251

Fax: +49 4941 176-288

mailto:heidmarie.otten@arl-we.niedersachsen.de

www.arl-we.niedersachsen.de



Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 01 | 2799 |

Verfahrensname
Middoge-Tettens

| E.Nr. | Art | Bestand Länge (m) Fläche (m²) | Beschreibung | Ausbau Länge (m) Fläche (m²) | Besondere Festsetzungen | Eingriff ? | EM AM (E. Nr.) | Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh. | Bemerkungen |
|--------|-----|-------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|---|---------------|----------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 500 | AM | | Wegeseitenraum | 340 m neu: 290 m | Anpflanzung einer Baumreihe in zwei Abschnitten . Stieleichen (25 Hochstämme) | nein | | TG | AM für E.Nr.900 |
| 501 | AM | 50 m | Weg | 200 m² | Wegerückbau / Entsiegelung | nein | | TG | AM für E.Nr. 110 |
| 502.10 | AM | 140 m | Acker/Grünland | 750 m² | Anlage eines Saumstreifens (Breite 4 – 6 m neu: 2 – 13 m): naturnahe Bodenentwicklung durch dauerhaft extensive Pflege | nein | | TG | AM für E.Nr. 110 |
| 502.20 | AM | 140 m | Saumstreifen | 140 m neu: 75 m | Anpflanzung einer Gehölzreihe: neu: Anlage einer 1- bis 3-reihigen Gehölz- pflanzung: Weißdorn, Pfaffenhütchen, Wildapfel, Vogel- kirsche, Stieleiche, Salweide, Korbweide, Schwarzer Holunder und Eberesche (insgesamt 28, Hochstämme und Heister) | nein | | TG | AM für E.Nrn. 902, 903, 904 |
| 503 | AM | 120 m | Wegeseitenraum/Grabenböschung | 120 m | Anpflanzung einer Baumreihe: Silberweiden (12 Kopfbäume) | nein | | TG | AM für E.Nr. 903 |
| 504 | AM | 5.825 m² | Grünland | 5.825 m² | Extensivgrünland: naturnahe Bodenentwicklung durch Rückbau der Drainage und dauerhaft extensive Pflegerutzung | nein | | TG | AM für E.Nrn. 100, 110, 120, 130, 140.10, 140.20, 160, 170 |
| 505 | AM | 260 m² | Grünland | 40 m neu: 70 m | Anlage eines Grabens (Breite 6 – 7 m) | nein | | TG | AM für E.Nrn. 110, 130, 170 Kompensations-Guthaben: 30 m |
| 506 | AM | | Wegeseitenraum | | Lückerbepflanzung mit Einzelbäumen: Apfelbäume und Eschen (4 Hochstämme) | nein | | TG | AM für E.Nr. 901 |



1 Stieleiche

ca. 75 m
Gehölzreihe
1- bis 3-reihig



Gemarkung: Tettens Flur: 8 Flurstück: 114/4

Zur NVL internen Verwendung

425355 5942816



424962 5942570



Gemarkung: Tettens Flur: 8 Flurstück: 231/113

Zur NVL internen Verwendung

425532 5942844



425139 5942598



**Beseitigung von Pappelreihen:
4 Abschnitte - insg. 340 m Länge**

30 m

160 m

85 m

65 m

Gemarkung: Wiefels Flur: 3 Flurstück: 88

Zur NVL internen Verwendung

425721 5939622



425586 5939542

Casjens, Bernd

Von: Hinrichs, Wiebke <W.Hinrichs@friesland.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 11:40
An: Casjens, Bernd
Cc: Troff, Hanna
Betreff: AW: Entwurfsunterlagen zur 1. Planänderung im Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, Gemeinde Wangerland

Moin Herr Casjens,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Im Zuge der 1. Planänderung sollen weitere Abschnitte des Huniburger Weges sowie der Schönhörner Weg zusätzlich ausgebaut bzw. erneuert werden. Als Untere Naturschutzbehörde nehme ich zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Es bestehen von meiner Seite keine Bedenken gegen die 1. Planänderung.

Die Eingriffe finden allesamt auf bereits bestehender Wegetrassierung statt, wodurch das Ausmaß der zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gering gehalten werden kann.

Die entstehenden dauerhaften Beeinträchtigungen umfassen vornehmlich die Funktionstüchtigkeit von Böden und entstehen durch zusätzliche Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen. Der zusätzliche Kompensationsbedarf wurde im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und kann durch die Vergrößerung der Fläche für die Maßnahme E.Nr. 504, d. h. durch Extensivierung von Intensivgrünland bzw. Entwicklung von mesophilem (Feucht-) Grünland, kompensiert werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen wurden geeignete Vermeidungsmaßnahmen, u. a. Schutzmaßnahmen für wegebegleitende Gehölze, festgelegt. Im Rahmen der Änderungen sind keine Gehölzentnahmen oder Eingriffe in wegebegleitende Gewässer oder Röhrichtbestände notwendig.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass es aufgrund der floristischen/faunistischen Ausstattung und der anthropogenen Vorbelastungen vor Ort im Zuge der Baudurchführung voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte Arten kommt bzw. es durch die Änderungen nicht zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

Ich weise dennoch darauf hin, dass im Zuge der Baudurchführung artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Sollten wider Erwarten Arten (z. B. Amphibien im Baustellenbereich oder Brutvögel im Nahbereich der Baustelle) festgestellt werden, die während der Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten (z. B. Vertreibung vom Gelege, Verletzung oder Tötung), ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren, um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wiebke Hinrichs

Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Friesland
Fachbereich 67 / Umwelt
Außenstelle: Mühlenstraße 14, 26441 Jever
Tel.: 04461-919-5060
Fax: 04461-919-7761

E-Mail: w.hinrichs@friesland.de
Internetseite: www.friesland.de

Postadresse:
Landkreis Friesland
Fachbereich 67 / Umwelt
Lindenallee 1, 26441 Jever

Von: Casjens, Bernd <bernd.casjens@arl-we.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2024 15:49
An: Hinrichs, Wiebke <W.Hinrichs@friesland.de>
Cc: Troff, Hanna <hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>
Betreff: Entwurfsunterlagen zur 1. Planänderung im Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, Gemeinde Wangerland

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von extern. Es wird um Vorsicht beim öffnen von Links und Anhängen gebeten. Sofern Bedenken bestehen, können Sie diese E-Mail zur Prüfung an it-service@friesland.de weiterleiten.

Hallo Frau Hinrichs,

anbei übersende ich Ihnen einige Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG im Verfahren Middoge-Tettens.

Ich bin in dieser Woche von Dienstag bis Donnerstag auf Dienstreise, für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen in dieser Zeit Frau Troff (04941 176 235) zur Verfügung.

Wenn es Ihnen passt (und es von Ihrer Seite aus notwendig ist) können wir uns gerne am Freitag via Skype oder auch in einem vor Ort Termin zu den geplanten Maßnahmen und deren Kompensation austauschen.

Zu den geplanten Maßnahmen erfolgte auch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 NUVPG, zu der wir eine Stellungnahme Ihrerseits erbitten.

Schöne Grüße ins Friesland!

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Casjens

Projektleiter
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Tel.: +49 4941 176-243
Fax: +49 4941 176-288
bernd.casjens@arl-we.niedersachsen.de
www.arl-we.niedersachsen.de

Troff, Hanna

Von: Hinrichs, Wiebke <W.Hinrichs@friesland.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2024 11:33
An: Troff, Hanna
Cc: Casjens, Bernd
Betreff: AW: Stellungnahme 1.Planänderung Middoge-Tettens, Gemeinde Wangerland

Moin Frau Troff,

der Schlussfolgerung, dass für die Änderungen im Rahmen der 1. Planänderung zur Flurbereinigung Middoge-Treffens keine UVP erforderlich ist, wird von meiner Seite als Untere Naturschutzbehörde zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wiebke Hinrichs

Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Friesland

Fachbereich 67 / Umwelt

Außenstelle: Mühlenstraße 14, 26441 Jever

Tel.: 04461-919-5060

Fax: 04461-919-7761

E-Mail: w.hinrichs@friesland.de <<mailto:w.hinrichs@friesland.de>>

Internetseite: www.friesland.de <<http://www.friesland.de/>>

Postadresse:

Landkreis Friesland

Fachbereich 67 / Umwelt

Lindenallee 1, 26441 Jever

Von: Troff, Hanna <hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 09:10
An: Hinrichs, Wiebke <W.Hinrichs@friesland.de>
Cc: Casjens, Bernd <bernd.casjens@arl-we.niedersachsen.de>
Betreff: Stellungnahme 1.Planänderung Middoge-Tettens, Gemeinde Wangerland

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von extern. Es wird um Vorsicht beim öffnen von Links und Anhängen gebeten. Sofern Bedenken bestehen, können Sie diese E-Mail zur Prüfung an it-service@friesland.de <mailto:it-service@friesland.de> weiterleiten.

Moin Frau Hinrichs,

nach der Durchsicht der Stellungnahme ist aufgefallen, dass keine Aussage bezüglich der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 NUVPG getroffen wurde.

Daher erbitten wir dazu eine Stellungnahme Ihrerseits.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Troff

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement

Geschäftsstelle Aurich

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Tel.: +49 4941 176-235

Fax: +49 4941 176-288

hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de <mailto:hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>

www.arl-we.niedersachsen.de <http://www.arl-we.niedersachsen.de>

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für die Vereinfachte Flurbereinigung Middoge-Tettens – 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

| | | |
|-------------------|--|--|
| <p>1</p> | <p>Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p> | |
| | <p>Kriterien</p> | <p>überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p> |
| <p>1.1</p> | <p>Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p> | <p>Das ursprüngliche Gesamtgebiet umfasst rd. 1.749 ha. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen wurden im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG genehmigt: Der geplante <u>Wegeausbau</u> umfasst insgesamt rd. 9,700 km und erfolgt überwiegend auf bereits bestehenden mit Asphalt (7760 m) oder Betonpflaster (560 m) befestigten Trassen, die jeweils in bituminösem Ausbau wiederhergestellt werden. Ein derzeit unbefestigter Wegeabschnitt (830 m) soll in Schotterbauweise ausgebaut werden, ein weiterer unbefestigter Weg in einer Länge von 175 m erhält eine Bitumendecke. Ein Wegeabschnitt im Bereich des Wurtendorfes Ziallerns (250 m) mit Klinkerpflaster soll entsprechend neu ausgebaut werden. Eine Verbreiterung der Befestigung ist nicht geplant. Evtl. erfolgt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für kleinflächige Befestigungen zur Befestigung von Wegeseitenräumen und zur Anlage von Ausweichstellen. Umfang, Lage und Befestigungsart stehen zurzeit noch nicht fest. Alle Wegetrassen sind sehr schmal (5 bis max. 6,5 m und weisen teilweise Gehölzbestand bzw. Baumreihen auf (E.Nrn. 110 und 170), so dass eine Beseitigung von Bäumen in Teilbereichen erforderlich wird. Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG werden zwei weitere Wege mit einer Gesamtlänge von 2.640 m hinzugefügt, die alle mit einer bituminösen Decke in vorhandener beziehungsweise reduzierter</p> |

| | | |
|-----|---|--|
| | | <p>Breite ausgebaut werden. Die Wegeabschnitte haben bisher eine bituminöse Decke (2.190 m) bzw. eine Schotterbefestigung (450 m).</p> <p>Genauere Angaben über Art und Umfang der für die Wegebaumaßnahmen erforderlichen <u>Kompensationsmaßnahmen</u> gemäß BNatSchG finden sich im Beiheft II des Wege- und Gewässerplanes gem. § 41 FlurbG, sowie im Beiheft II zur 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG.</p> |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | <p>Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht ersichtlich.</p> <p>Auch im erweiterten Verfahrensgebiet sind keine weiteren zugelassenen oder geplanten Vorhaben bekannt.</p> |
| 1.3 | <p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1); Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p> | <p>Eine Nutzung natürlicher Ressourcen ergibt sich aus der derzeitigen Planung im Flurbereinigungsgebiet durch Wegebau und landschaftsgestaltende Maßnahmen. Diese werden im Zuge der 1. Änderung um 2.640 m Wegebaumaßnahmen vergrößert.</p> <p>Fläche: Inanspruchnahme von vorhandenen Wegetrassen (Wegebau) und überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Landschaftsgestaltende Maßnahmen); durch die 1. Planänderung nur Inanspruchnahme vorhandener Wegetrassen. Boden: kleinflächige Neuversiegelung (Wegebau/ Neutrassierung auf 175 m ENr.: 110). Durch die 1. Planänderung Neuversiegelung auf Teilversiegelter Flächen auf 1.350 m² sowie Teilversiegelung (Wegeseitenraum) auf 2.415 m². Wasser: keine Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt: Beeinträchtigung oder Beseitigung von Lebensräumen (Wegebau), Aufwertung/Entwicklung von Lebensräumen (Landschaftsgestaltende Maßnahmen) Durch die 1. Planänderung nur Beseitigung von Wegeseitenräumen auf 2.415 m². Luft/Klima: keine Landschaft: kleinräumig wirksame visuelle Veränderungen (Wegebau und landschaftsgestaltende Maßnahmen).</p> |
| 1.4 | <p>Erzeugung von Abfällen</p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig,</p> | <p>Mit der Umsetzung der geplanten Flurbereinigung ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden. In der Bauphase anfallende Abfälle (z.B. Asphalt) werden ordnungsgemäß entsorgt.</p> |

| | | |
|-----|---|--|
| | wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung. | |
| 1.5 | <p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p> | <p>Es werden weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen vorbereitet, die eine erhebliche Umweltrelevanz erreichen. Baubedingt kann es zu zeitlichen und räumlich begrenzten Störungen durch Lärm, Staub und optische Beeinträchtigungen kommen.</p> |
| 1.6 | <p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p> | <p>Risiken, Störfälle und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p> |
| 1.7 | <p>Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p> | <p>Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.</p> |
| 2 | <p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p> | |
| 2.1 | <p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und</i></p> | <p>Das Verfahrensgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es dominiert die Grünlandbewirtschaftung. Im Nordwesten wird vermehrt Ackerbau betrieben. Kennzeichnend sind verstreut</p> |

| | | |
|-----|---|--|
| | <p><i>fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p> | <p>liegende Einzelhöfe und kleinere dörfliche Siedlungen. Das Gebiet hat Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung (Radwege) und für den Tourismus.</p> <p>Die Erweiterungsfläche im Zuge der 1. Planänderung zählt zum selben Naturraum und wird vergleichbar genutzt.</p> |
| 2.2 | <p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p>Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p>Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p>Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p>Wasser:</p> <p> a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p> b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p> | <p>Fläche: überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, geringer Anteil bebauter Flächen / Siedlungen</p> <p>Boden: anstehende Marschböden überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung überprägt, im Bereich der auszubauenden Wegetrassen meist versiegelte und stark überprägte Böden.</p> <p>Landschaft: weitgehend siedlungsfreie und gehölzarme, offene Landschaft mit weiten Sichtbeziehungen, Landschaftsbild geprägt durch schilfbestandene Gräben, offene Grünlandflächen und eingestreute Ackerflächen sowie einige über die ebene Umgebung hinausragende, bebaute Wurten</p> <p>Oberflächengewässer: umfangreiches Netz aus Gräben und breiteren Fließgewässern, nährstoffreiche Gewässer mit hohem Ausbaugrad und geringerem ökologischen Potenzial</p> <p>Grundwasser: trotz Entwässerungsmaßnahmen hoch anstehendes Grundwasser</p> <p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt: Marschbereich geprägt durch Grünland- und Grabenbiotope, naturraumtypisch gehölzarm, Teilflächen mit lokaler Bedeutung für Wiesenbrutvögel, Lebensraumpotenzial für weitere gefährdete und/oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Vögel, Fledermäuse sowie Tier- und Pflanzenarten der Gewässer)</p> <p>Klima: Freiraumklima, Kaltluftentstehungsgebiet</p> |

| | | |
|---------|---|--|
| | | Diese Aussagen treffen auf die Flächen der 1. Planänderung und die Maßnahmenbereiche unverändert zu. |
| 2.3 | Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i> | |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) | im Verfahrensgebiet keine angrenzend (außerhalb des VG) : südlicher Abschnitt des Tettenser Tiefs ist Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. DE 2312-331 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ — Jagdhabitats der Teichfledermaus — nicht betroffen Keine Änderung durch erweitertes VG. |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG | Keine |
| 2.3.3 a | Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG | Keine |
| 2.3.3 b | Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG | Keine |
| 2.3.4 a | Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG | Keine |
| 2.3.4 b | Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG | LSG FRI 115 „Ziallens“ — Wurtendorf mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung — hier Wegeausbau (E.Nr.100) und landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nr. 503-505) geplant Die Wegebaumaßnahme 100.30 grenzt an das LSG an, führt aber zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes. angrenzend (außerhalb des VG): südlicher Abschnitt des Tettenser Tiefs ist Teilgebiet des LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ — Jagdhabitats der Teichfledermaus (siehe auch unter: Natura-2000-Gebiete) — nicht betroffen |

| | | |
|---------|--|---|
| | | <p>Landschaftsrahmenplan: Landschaftsschutzwürdiger Bereich: LWB 1 „Wiesenvogelgebiet bei Tettens“ - Sicherung der Lebensstätten gefährdeter Arten und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft „Wangerländer Wurtenmarsch“ - hier Wegeausbau (E.Nr. 103) sowie landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nrn. 600/602) geplant Die Wegebaumaßnahme E.Nr.100.50 grenzt an dieses Gebiet an; aufgrund optischer Abgrenzung durch vorhandene Gehölzreihen keine Auswirkungen auf das Gebiet. - Sicherung der Lebensstätten gefährdeter Arten und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft „Wangerländer Wurtenmarsch“ - hier Wegeausbau (E.Nr. 103) sowie landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nrn. 600-602) geplant Die Wegebaumaßnahme 100.50 grenzt an dieses Gebiet an; aufgrund optischer Abgrenzung durch vorhandene Gehölzreihen keine Auswirkungen auf das Gebiet.</p> |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG | keine |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören | LB FRI 19 „Hammshausen“ — alte Deichlinie, Gehöftwurt und Allee — hier Wegeausbau (E.Nr. 160) geplant |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweisen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören | keine |
| 2.3.8 a | Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | keine |
| 2.3.8 b | Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG | keine |
| 2.3.8 c | Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG | keine |
| 2.3.8 d | Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | keine |
| 2.3.9 | Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien | keine |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, | keine |

| | | |
|----------|--|---|
| | insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme) | |
| 2.3.11 a | (Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind | 26 Bodendenkmäler (Gehöft-, Dorf-, Kirch-Wurten) — hier Wegeausbau geplant (E.Nrn. 100 - 120, 160 und 170) und landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nr. 602) geplant 13 Deichlinien — hier Wegeausbau geplant (E.Nrn. 100 - 120, 140.10-140.20, 150 - 170) und landschaftsgestaltende Anlagen (E.Nr. 503 — 505, 600 - 602) geplant Die in der 1. Planänderung geplanten Wegebaumaßnahmen (E.Nrn. 100.30-100.50, 180) verlaufen auf alten Deichlinien. Die Wegebaumaßnahme E.-Nr.180 tangiert die Gehöftwurt Schönhörne. |
| 2.3.11 b | Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes | keine |

| | | |
|--------|---|--|
| 3 | Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen</i> | |
| | Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes | Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit. |
| Fläche | | Für Wegebaumaßnahmen werden vorhandene Wegetrassen sowie evtl. kleinflächig Wegeseitenräume beansprucht. Kompensationsmaßnahmen und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind überwiegend auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant, die einer natur- und umweltverträglicheren Nutzungsform zugeführt werden. Diese Aussage gilt auch für die 1. Planänderung. |
| Boden | | Es sind kleinflächige Beeinträchtigungen durch Neuversiegelung von Boden in den Wegeseitenräumen zu erwarten, die durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p>In der 1. Planänderung sind Vollversiegelungen im Bereich teilversiegelter Wegeabschnitte (vormals vollversiegelter Wegeabschnitt) sowie die Teilversiegelung in den Wegeseitenräumen geplant. Diese Maßnahmen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert.</p> <p>Im Bereich potentiell sulfatsaurer Böden (E.Nr. 100.40 und 100.50) ist der Überprüfung auf entsprechende Gefährdungen besondere Beachtung zu geben.</p> |
| Wasser | | Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten |
| Luft/Klima | | Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten |
| Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt | | <p>Es sind Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorübergehend durch baubedingte Störungen - anlagebedingt durch kleinflächigen Verlust von Biotopen der Wegesäume - bau-/anlagebedingt durch Beeinträchtigung oder Beseitigung von Gehölzen. <p>Diese werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (z.B. Bauzeitbeschränkung, Schutz von Gehölzen in der Bauphase) oder kompensiert (Neuanlage von Biotopen, Ersatzpflanzungen).</p> <p>Im Zuge der 1. Planänderung sind lediglich Eingriffe in vorhandene Wegeseitenräume vorgesehen. Gehölzbestände werden nicht beeinträchtigt.</p> |
| Landschaft | | <p>Es sind Beeinträchtigungen durch bau- oder anlagebedingte Schädigung oder Beseitigung von Gehölzen an den Wegen zu erwarten.</p> <p>Diese werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (Schutz von Gehölzen in der Bauphase) oder kompensiert (Ersatzpflanzungen).</p> <p>Im Rahmen der 1. Planänderung sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.</p> |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | | <p>Der Ausbau von Wegen im Nahbereich der Bodendenkmale ist im Vorfeld mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.</p> <p>Diese Abstimmungen sind auch für den Wegeausbau der 1. Planänderung notwendig.</p> |
| Mensch | | Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten |
| Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern | | Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten |

Zusammenfassung (Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen):

Von den geplanten Maßnahmen sind o. a. nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelästigung für den Menschen zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen, beispielsweise durch den Wegebau auf vorhandener Trasse, vermieden werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auch im Zuge der 1. Planänderung sind nur geringfügige Auswirkungen auf den Boden und die Vegetation im Wegeseitenbereich zu befürchten. Kompensationsmaßnahmen sind hierfür vorgesehen. Weitere Gefährdungen von Gehölzen werden durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Für die 1. Planänderung des Plans nach § 41 FlurbG ist keine UVP erforderlich.

Ergebnisniederschrift über die Vorstandssitzung
der TG Middoge-Tettens am 19.09.2024 in der Gaststätte Reiners,
Wichtens 2, 26434 Wangerland- Wichtens

Anwesend:

Herr Raveling, Herr Schnackenberg und Frau Troff vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Frau Engelke vom Flurbereinigungsverband Oldenburg-Ostfriesland

Herr Gellert von der Gemeinde Wangerland

Herr Eilts von der LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

die ordentlichen Vorstandsmitglieder Herr Menkens, Herr Hobbie, Herr Becker und Herr Janßen

die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Frau Folkers, Herr Kruse und Herr Lauts

die Vorstandsmitglieder Herr Wilken, Herr Bruns und Herr Rothert, wie auch Herr Meuer von der Gemeinde Wangerland lassen sich entschuldigen.

Tagesordnung:

Top 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Top 2: Genehmigung der Niederschrift vom 14.11.2023

Top 3: Stand des Verfahrens

Top 4: Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Top 5: Jahresausbauprogramm 2025

Top 5 a: Haushaltsplan 2025

Top 6: Verschiedenes

TOP 1: **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 09:35 Uhr und begrüßt die Erschienenen. Zur Vorstandssitzung ist mit dem Schreiben vom 02.09.2024 geladen worden. Gegen Form und Frist der Ladung werden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderung der Tagesordnung

Frau Engelke beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts 5 a „Haushaltsplan 2025“. Gegen die Änderung der Tagesordnung bestehen keine Einwände.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die Vorstandssitzung vom 14.11.2023

Die Niederschrift zur Vorstandssitzung vom 14.11.2023 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Stand des Verfahrens

Im April 2024 erfolgten die Ausschreibungen der örtl. Bauleitung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Untersuchung auf sulfatsaure Böden im Bereich der Entwurfsnummer (E.-Nr.) 505 (Neuanlage eines Grabens).

Am 23.05.2024 erfolgte die Bauabnahme des 2. Wegebauprogrammes.

Im Juni 2024 erfolgte die Vergabe der örtl. Bauleitung zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die LWK Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland, sowie die entsprechende Einweisung. Im gleichen Zuge erfolgte die Vergabe des Bodengutachtens ans Ing.-Büro Linnemann aus Hude-Wüstring. Die Untersuchung attestiert ein negatives Ergebnis auf sulfatsaure Böden im Untersuchungsgebiet.

Ende Juli erfolgten Ortstermine mit betroffenen Eigentümern zu verschiedenen landschaftsgestaltenden Anlagen mit dem Ziel, Anpflanzungsstandorte von Baum- und Gehölzreihen festzulegen.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Ausschreibung der landschaftsgestaltenden Anlage E.-Nr.505 (Neuanlage eines Grabens), welche nach entsprechender Submission an die Fa. de Buhr vergeben wurde. Die Baumaßnahme sollte Mitte September durchgeführt werden, allerdings gab es aufgrund von vorgefundenem unbestimmten Bauschutt auf gesamter Trasse des geplanten Grabens einen vorläufigen Baustopp. Ferner ist nun eine Beprobung des Bauschuttes zur Abklärung der Alternativen geplant. Somit verschiebt sich diese Maßnahme auf das nächste Jahr.

Die Protokollantin erläutert dem Vorstand, dass noch zusätzliche finanzielle Mittel aus dem Förderprogramm PFEIL 2014-2020 für den Wegeausbau zur Verfügung stehen.

Die Abwicklung erfolgt über Änderungsanträge zu bereits bewilligten und in der Umsetzung befindlichen Wegebauvorhaben, wobei auch Gebietserweiterungen unter Zustimmung der zuständigen Referatsleitung zulässig sind.

Ein Ausbau wäre möglich für den Schönhörner Weg (E-Nr.180), ebenso wurde die Gebietserweiterung im Bereich des Huniburger Weges (E-Nr.100.30, 100.40, 100.50) beantragt, welcher das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zugestimmt hat. Als Kompensationfläche können die bereits von der Teilnehmergeinschaft (TG) gekauften Flächen am Huniburger Weg dienen.

Aufgrund der Anpassung der Flurbereinigungsgebietsgrenze mit dem Neuvermessungsgebiet und der geplanten Gebietserweiterung wird die II. Anordnung mit der Zuziehung und dem Ausschluss von Flurstücken als Öffentliche Bekanntmachung Ende September 2024 veröffentlicht.

TOP 4: Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Anlässlich der zusätzlichen finanziellen öffentlichen Mittel aus dem Förderprogramm PFEIL muss eine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgen.

In der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG beschließt der Vorstand einstimmig folgendes:

Der Schönhörner Weg mit der E-Nr. 180 wird mit einer Länge von 910 m in bituminöser Bauweise ausgebaut.

Der Huniburger Weg wird in Abschnitten mit den E-Nrn. 100.30 in einer Länge von 450 m, 100.40 mit einer Länge von 300 m und 100.50 mit einer Länge von 980 m in bituminöser Bauweise ausgebaut.

Als Kompensationsmaßnahme soll die landschaftsgestaltende Anlage mit der Entwurfsnummer 504 um die entsprechend benötigte Fläche erweitert werden.

TOP 5: Jahresausbauprogramm 2025

Um die Fördergelder akquirieren zu können muss das Jahresausbauprogramm für 2025 beschlossen werden.

Die erforderliche Anhebung des finanziellen Rahmens wird in der Höhe des Zuschussbedarfs an den tatsächlichen Ausbaukosten nachträglich festgesetzt werden.

Die Gemeinde hat ihrerseits die Übernahme des Eigenleistungsanteils (25%) zugesagt.

Das Bauprogramm muss in 2025 umgesetzt und abgerechnet werden.

Der Vorstand beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung der 1. Änderung des Planes nach § 41, einstimmig das folgende Wegebauprogramm 2025:

| E. Nr. | Straßenname | Ausbaulänge [m] | Ausbauart | Kostenanschlag |
|--------|-----------------|--------------------|-----------|----------------|
| 100.30 | Huniburger Weg | 450 | SB (Bit) | 97.000,00 € |
| 100.40 | Huniburger Weg | 300 | SB (Bit) | 76.000,00 € |
| 100.50 | Huniburger Weg | 980 | SB (Bit) | 281.000,00 € |
| 180 | Schönhörner Weg | 910 | SB (Bit) | 196.000,00 € |
| | | 2.640 | | 650.000,00 € |

Das Gesamtvolumen wird mit 650.000 € kalkuliert. Die Ausbaubreite aller Wege beträgt 3 m. Nach Erhalt der Plangenehmigung soll im Januar 2025 eine entsprechende Ausschreibung erfolgen.

TOP 5 a: Haushaltsplan 2025

Frau Engelke erläutert den Anwesenden den Haushaltsplan 2025 (siehe Anhang). Nach geringfügiger Korrektur wird der Haushaltsplan 2025 vom Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung der 1. Änderung des Planes nach § 41 einstimmig beschlossen.

TOP 6: Verschiedenes

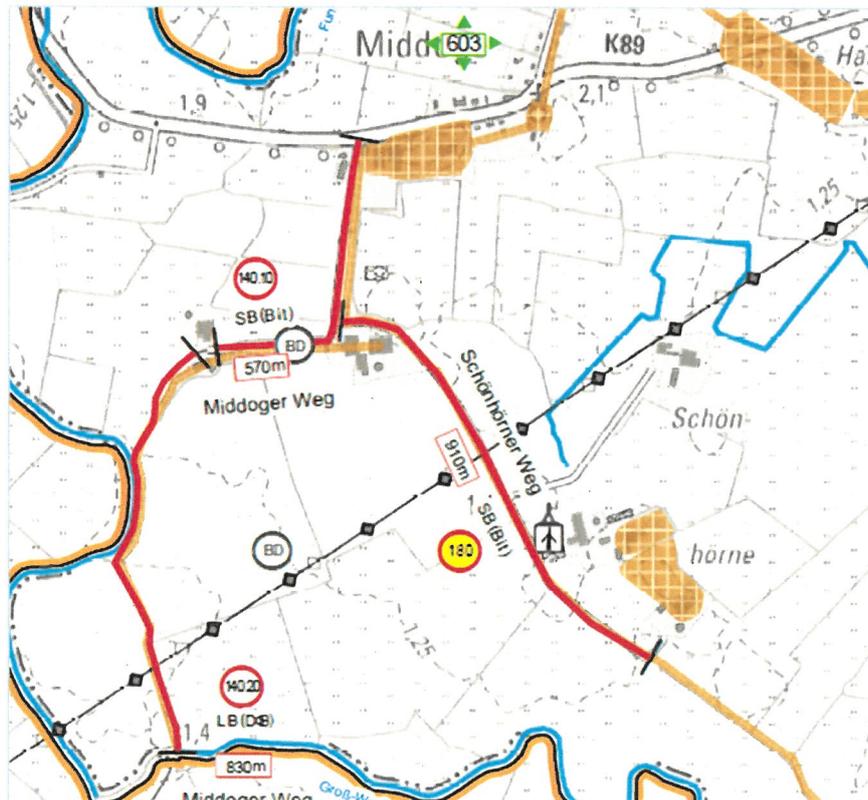
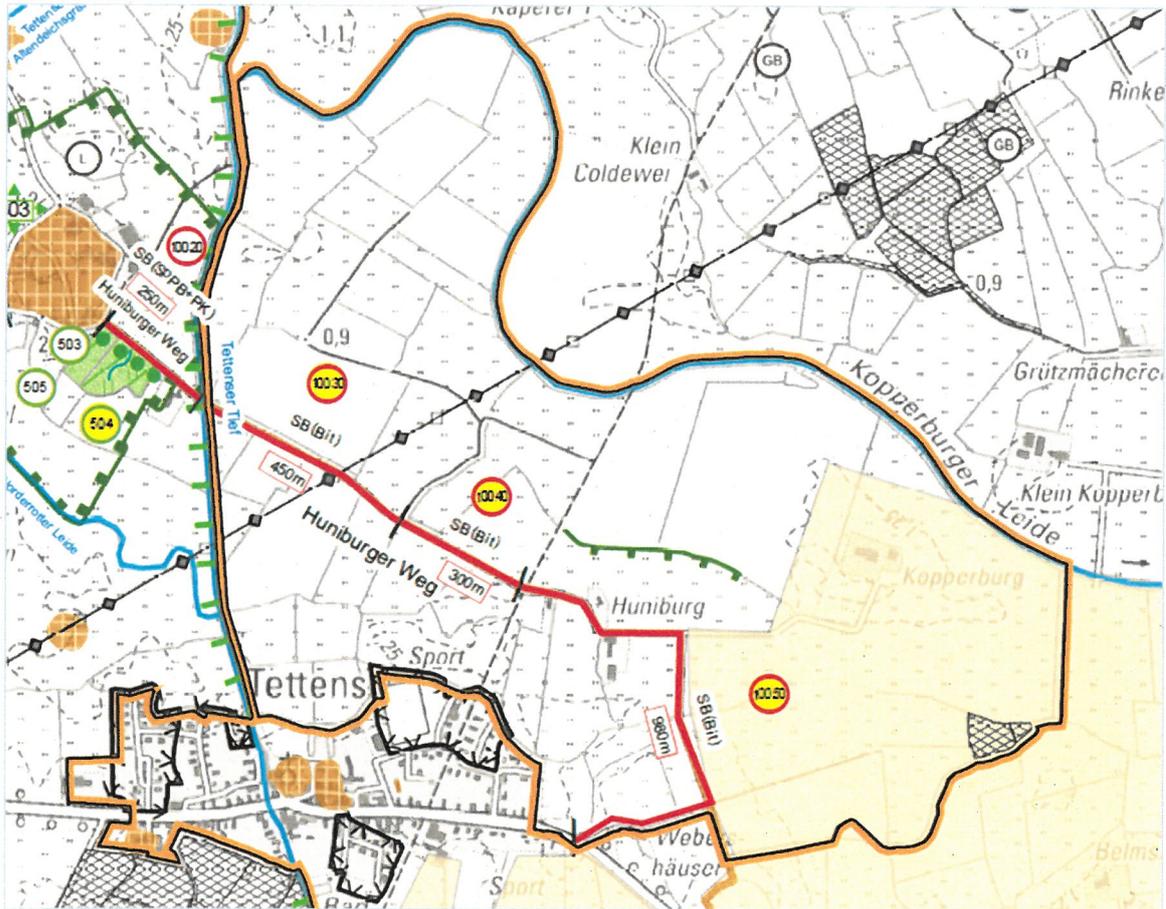
Keine Wortmeldungen

Die Vorstandssitzung wird um 10:30 Uhr geschlossen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Troff'. The signature is stylized with a large, looped 'H' and a cursive 'Troff'.

(Troff)

Kartenauszüge zum Top 4 zur Änderung des Planes nach §41 FlurbG:



Anwesenheitsliste / Teilnehmerliste

Gegenstand der Besprechung: 14. Vorstandssitzung der TG Middoge-Tettens

| Ifd. Nr. | Name, Vorname <small>(bitte in Druckschrift eintragen)</small> | ggf. vertretene Stelle | Sofern Anreise mit Pkw <small>bitte Kfz-Kennzeichen eintragen</small> | Unterschrift |
|----------|---|----------------------------------|--|---|
| | | | Ansonsten <small>Mitfahrer / Fahrrad etc. eintragen</small> | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Menkens, Heiko | Vorsitzender | — |  |
| 2 | Hobbie, Tamme | Vorstandsmitglied | FRI-H-302 | Tamme Hobbie |
| 3 | Becker, Wiard | stellv. Vorsitzender | FRI-WM 308 | W. Meyer |
| 4 | Wilken, Thore | Vorstandsmitglied | | |
| 5 | Janssen, Jan-Iko | Vorstandsmitglied | — |  |
| 6 | Folkers, Stephanie | stellv. Vorstandsmitglied (zu 1) | FRI-SF 75 | Stephanie |
| 7 | Kruse, Hilmar | stellv. Vorstandsmitglied (zu 2) | — | Hilmar Kruse |
| 8 | Lauts, Laut | stellv. Vorstandsmitglied (zu 3) | FRI 02 402 | Lauts |
| 9 | Bruns, Rainer | stellv. Vorstandsmitglied (zu 4) | | |
| 10 | Rothert, Hanke | stellv. Vorstandsmitglied (zu 5) | | |
| 11 | Kellert, Markus | Kommunikationsbeauftragter | | Markus Kellert |
| 12 | Eilts, Renko | Lehrer | | Renko Eilts |
| 13 |  | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| 16 | | | | |
| 17 | | | | |
| 18 | | | | |
| 19 | | | | |
| 20 | | | | |
| 21 | | | | |
| 22 | | | | |
| 23 | | | | |
| 24 | | | | |
| 25 | | | | |

| Massnahme/Buchungsstelle | | | Einnahmen/Euro | Ausgaben/Euro | Saldo der MG | |
|---|---|--|----------------|---------------|--------------|------------|
| Nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten | | | | | | |
| 0.100 - 1.1.1 | Beiträge | Hebung | 19.668,65 | | | |
| | Beiträge | Sonderbeitrag der Gemeinde Wangerland | 162.500,00 | | | |
| 0.100 - 1.4.0 | Kurzfristiger Kassenkredit | Finanzierung über Kontenverbund | | | | |
| 0100 - 1.3.3 | Darlehen | Darlehen | | | | |
| 0.100 - 1.9.0 | Sonstige Eigenleistungen | Zinsen | | | | |
| 0.100 - 9.0.5 | | Tilgung langfr. Darlehen | | | | |
| | | Eigenleistungen 1.101 | | -22.100,00 | | |
| 0.100 - 9.9.0 | Sonstiges | Eigenleistungen 1.780 | | -153.500,00 | | |
| | | Übernahme in den Kontenverbund | | -6.568,65 | | |
| | | | 182.168,65 | -182.168,65 | 0,00 | -33.990,22 |
| Zuwendungsfähige Ausführungskosten | | | | | | |
| 1.101 - 1.1.1 | Beiträge | Eigenleistungen (25%) | 22.100,00 | | | |
| 1.101 - 3.1.0 | | Zuschuss Bund/Land (75%) | 66.300,00 | | | |
| 1.101 - 4.1.0 | Wegebau | | | -36.000,00 | | |
| 1.101 - 6.9.0 | Sonstige Massnahmen | 500, 501, 502.10, 502.20, 504, 505, 506 | | -2.400,00 | | |
| 1.101 - 7.3.0 | Planinstandsetzung | | | | | |
| 1.101 - 9.1.0 *) | Vermessungsnebenkosten | | | -2.000,00 | | |
| 1.101 - 9.2.0 *) | Entschädigungen | | | | | |
| 1.101 - 9.3.0 *) | Verbindlichkeiten | Verbandsbeitrag | | -32.000,00 | | |
| | | Aufwandsentschädigung Vorsitzender (lt. Festsetzung) | | -900,00 | | |
| | | Raummiete | | -400,00 | | |
| | | Sitzungsgelder (40 Euro je Sitzung) | | -1.600,00 | | |
| | | Berufsgenossenschaft | | -100,00 | | |
| 1.101 - 9.9.0 *) | Sonstiges | KLARA-Zinsen i. S. v. Ziffer 9.1.1 BDA-ÄrL | | -13.000,00 | | |
| | *) Die Ausgabenbuchungsstellen in der Gruppe 9 "Verwaltungs- und Nebenkosten" sind gegenseitig deckungsfähig. | | | | | |
| | | | 88.400,00 | -88.400,00 | 0,00 | 0,00 |
| PFEIL EU-Wegebau 2025 | | | | | | |
| 1.780 - 1.1.1 | Eigenleistungen | 25% | 153.500,00 | | | |
| 1.780 - 3.1.0 | Zuschuss Bund/Land | 32% 22% | 135.080,00 | | | |
| 1.780 - 3.4.0 | Zuschuss EU | 43% 53% | 325.420,00 | | | |
| 1.780 - 4.1.0 | Wegebau | 100.30, 100.40, 100.50, 180 | | -614.000,00 | | |
| | | | 614.000,00 | -614.000,00 | 0,00 | 116.534,54 |
| Grundstückskonto Teilnehmergeinschaft | | | | | | |
| 8.100 - 1.3.3 | Darlehen | | 100.000,00 | | | |
| 8.100 - 1.4.0 | kurzfristiger Kassenkredit | Finanzierung aus Kontenverbund | 4.500,00 | | | |
| 8.100 - 2.0.1 | Pacht/Bewirtschaftung | | 1.000,00 | | | |
| 8.100 - 2.0.2 | Geldabfindung/ausgleich | | | | | |
| 8.100 - 9.0.1 | Pacht/Bewirtschaftung | | | -1.000,00 | | |
| 8.100 - 9.0.2 | Geldabfindung/ausgleich | | | -100.000,00 | | |
| 8.100 - 9.5.0 | Zinsen Landzwischenenerwerb | | | -4.500,00 | | |
| | | | 105.500,00 | -105.500,00 | 0,00 | -71.910,21 |
| | | | 990.068,65 | -990.068,65 | 0,00 | 10.634,11 |

Darlehen

100.000,00 € Landzwischenenerwerb Bedarfsliehen für Ankäufe (zur Zeit ca. 4,5 % - Zinssatz ist geschätzt) Vergabe durch Ausschreibung

Beitragshebung 2025

(Vorschusshebung ab 2022)

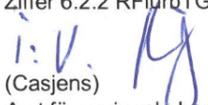
| | | | |
|---------------------------|---------------|---------------------|---|
| Gesamtfläche | 1.579,0701 ha | Gesamtwerteinheiten | 0 |
| befreite Fläche | -422,0907 ha | davon befreit | 0 |
| Einmalig abgelöst | 0,0000 ha | | 0 |
| beitragspflichtige Fläche | 1.156,9794 ha | beitragspflichtig | 0 |

Beitragshöhe 2025 je ha 17,00 € Beitragshöhe je WE 19.668,65 €

Der vorstehende Haushaltsplan wurde auf der Vorstandssitzung vom 19.09.2024 beschlossen.

Der vorstehende Haushaltsplan wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt und die Vorabzustimmung gemäss §17 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit Ziffer 6.2.2 RFlurbTGH erteilt.


(Heiko Menkens)
Vorsitzender


(Casjens)
Amt für regionale Landesentwicklung - Geschäftsstelle Aurich



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Bearbeitet von
Hanna Troff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04941) 176 -

Aurich

4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens 235

06.11.2024

I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG

E-Mail hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de

**Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für
die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG.**

Anlage: Verteiler und Rückantwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat als Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Middoge-Tettens die I. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG aufgestellt.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de eingestellt. Klicken Sie in der rechten Spalte der Internetseite in der Rubrik „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Flurbereinigungsverfahren“ auf „*Flurbereinigungsverfahren*“. Unter der Überschrift „*Vereinfachte Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland*“ sind die Planunterlagen aufgeführt.

Der Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG für diese Planänderung findet für die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung statt am

**Freitag, den 13. Dezember 2024 um 10:00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal
Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen.**

Einwendungen und Bedenken gegen die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 41 Abs. 2 Satz 2 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

- Zwecks Vorbereitung des Anhörungstermins bitte ich darum, die von Ihnen ggf. beabsichtigte Stellungnahme möglichst vorab bis zum 09. Dezember 2024 schriftlich zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Troff)

Dienstgebäude
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(04941) 176 - 0
Telefax
(04941) 176 - 288

E-Mail
Poststelle@arl-we.niedersachsen.de
Internet
<http://www.arl-we.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Konto-Nr. 1 900 154 201 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE83 2505 0000 1900 1542 01
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Zur I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

- () eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.
- () auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.
- () keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.
- () Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag, den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein ().

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Ort, Datum

Unterschrift

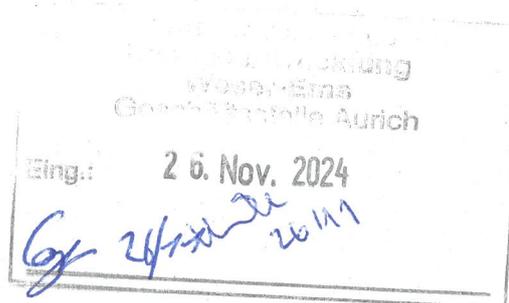
Vereinfachte Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis FrieslandListe der Träger öffentlicher Belange zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG

| Name | Zusatz | Straße | Ort |
|---|---|----------------------------|-----------------------|
| Landkreis Friesland | Amt für Kreisstraßen, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Planungsabteilung | Lindenallee 1 | 26441 Jever |
| NLWKN | Betriebsstelle Brake-Oldenburg | Im Dreieck 12 | 26127 Oldenburg |
| Gemeinde Wangerland | | Helmsteder Str. 1 | 26434 Wangerland |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | Geschäftsbereich Aurich | Eschener Allee 31 | 26603 Aurich |
| Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | Domänenamt | Markt 16 | 26122 Oldenburg |
| Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | Staatliche Moorverwaltung | Hasebrinkstraße 8 | 49716 Meppen |
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | | Stilleweg 2 | 30655 Hannover |
| LGLN | - Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb - Fachgebiet 232 - | Podbielskistraße 331 | 30659 Hannover |
| Nds. Landesamt für Denkmalpflege | Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg | Ofener Straße 15 | 26121 Oldenburg |
| Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | | Fontainengraben 200 | 53123 Bonn |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Hauptstelle Portfoliomanagement | Otto-von-Guericke-Straße 4 | 39104 Magdeburg |
| Wasser- und Bodenverbände Friesland / Wilhelmshaven | | Anton-Günther-Straße 22 | 26441 Jever |
| Kreislandvolkverband Friesland e.V. | | Albrecht-Thaer-Straße 2 | 26939 Ovelgönne |
| Landwirtschaftskammer Niedersachsen | Bezirksstelle Oldenburg-Nord | Hermann-Ehlers-Straße 15 | 26160 Bad Zwischenahn |
| Niedersächsisches Forstamt Neuenburg | | Zeteler Straße 18 | 26340 Zetel |
| Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband | | Georgstraße 4 | 26919 Brake |
| Oldenburgische Landschaft | | Gartenstraße 7 | 26122 Oldenburg |
| EWE NETZ GmbH | | Cloppenburger Str. 302 | 26133 Oldenburg |

| | | | |
|-------------------------------|--|-------------------------|-----------------|
| EWE Gasspeicher GmbH | | Rummelweg 18 | 26122 Oldenburg |
| Avacon Netz GmbH | | Schillerstraße 3 | 38350 Helmstedt |
| Vodafone Kabel Deutschland | | Vahrenwalder Str. 236 | 30179 Hannover |
| Deutsche Telekom Technik GmbH | | Hannoversche Straße 6-8 | 49084 Osnabrück |
| Open Grid Europe GmbH (OGE) | | Kallenbergstraße 5 | 45141 Essen |
| TenneT TSO GmbH | | Eisenbahnlängsweg 2a | 31275 Lehrte |
| PLEdoc GmbH | | Gladbecker Straße 404 | 45326 Essen |
| Bil-leitungsauskunft.de | | | |

Landkreis Friesland
-Amt für Kreisstraßen-
Lindenallee 1
26441 Jever

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.

auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Keine Stellungnahme
nachgereicht!

13.12.2024
Treff

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag, den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein (X).

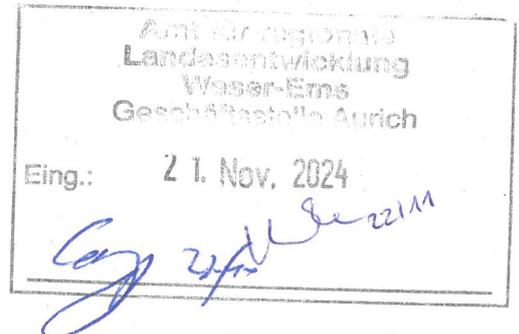
Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Jever, 22.11.2024
Ort, Datum

Landkreis Friesland
Der Landrat
Fachbereich Straßenverkehr
Im Auftrag
[Signature]
Unterschrift

Landkreis Friesland
-Untere Denkmalschutzbehörde-
Lindenallee 1
26441 Jever

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

() eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

() keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

() Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag, den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein ().

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Jever, 17.11.2024

Ort, Datum


Unterschrift

Troff, Hanna

Von: Brengelmann, Timo
Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2024 11:19
An: Troff, Hanna
Cc: Ewers-Trautmann, Martina
Betreff: 1. Änderung Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland - Anhörungstermin; Hier: Rückmeldung NLWKN Brake-Oldenburg
Anlagen: 2021-05-26_Flurbereinigung Middoge-Tettens_StgnNLWKN_62018-04_2021-069.pdf; Anlage 1_2021_069_GLD_NLWKN Bra-OI_ÜbersichtHandlungsempfehlungen.xlsx

Sehr geehrte Frau Troff,

vielen Dank für die Beteiligung zu o.g. Vorgang.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass eine Teilnahme unsererseits am Anhörungstermin nicht vorgesehen ist.

Wir verweisen weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 26.05.2021 (siehe Anhang) und haben darüber hinaus zu den nun vorgelegten Unterlagen keine weiteren Anmerkungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Brengelmann
Umweltwissenschaftler | AB 3.2 – Oberirdische Gewässer

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Heinestraße 1

26919 Brake

Telefon: (+49) 4401 926 312

Fax: (+49) 4401 926 100

Timo.Brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de <mailto:Timo.Brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de>

www.nlwkn.niedersachsen.de <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/>

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Ausführliche Informationen über Ihre

Rechte im Rahmen der EU-DSGVO und die Verarbeitung Ihrer Daten durch den NLWKN finden Sie hier
<<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz-169217.html>> .

ArL Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
z.H. Herr Mock
Oldersumer Str. 48
26603 Aurich

Bearbeitet von
Timo Brengelmann

E-Mail
timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de

| | | | |
|--|--|---------------------------|---------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) | Telefon 04401/ 926-312 | Brake 26.05.2021 |
| 4.2.1-611-2799 Vorverfahren Middoge-Tettens, 14.04.2021 | 62018-04_2021-069 | | |

**Geplante vereinfachte Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland;
Anhörung und Unterrichtung gem. § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG;
Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze gem. § 38 FlurbG**

**Hier: Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD), sowie als Träger
öffentlicher Belange (TÖB)**

Sehr geehrter Herr Mock,

mit Schreiben vom 14.04.2021 haben Sie dem NLWKN - Betriebsstelle Aurich - die Antragsunterlagen zum o.g. geplanten vereinfachten Flurbereinigungsverfahren mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Nach interner Absprache mit der Betriebsstelle Aurich erfolgt die Stellungnahme aufgrund der räumlichen Zuständigkeit bzw. der Lage des Verfahrensgebietes von der Betriebsstelle Brake-Oldenburg.

I. Stellungnahme im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)

Zu dem geplanten Vorhaben wird aus Sicht des GLD wie folgt Stellung genommen:

a.) Darstellung des Sachverhaltes

In Abschnitten der Gemarkungen Hohenkirchen, Middoge, Tettens und Wiefels in der Gemeinde Wangerland des Landkreises Friesland ist die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG geplant. Dieses dient neben der Verbesserung der Agrarstruktur dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

Zusammenfassend soll die Flurbereinigung dazu dienen, die Flächen für den geplanten Maßnahmenkatalog auszuweisen, Verluste an landwirtschaftlichen Flächen durch Ersatzlandbereitstellung auszugleichen, die Besitzersplitterung durch Bodenordnung zu beseitigen, ökologische Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen und das sehr schlechte ländliche Wegenetz nachhaltig zu verbessern.

b.) Kernaussage des GLD

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) der Betriebsstelle Brake-Oldenburg keine Bedenken, wenn nachfolgende fachliche Hinweise beachtet werden.

c.) Fachliche Hinweise des GLD

1. Oberirdische Gewässer

Im Verfahrensgebiet befindet sich der Teilabschnitt „Tettenser Tief“ des unter die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fallenden Oberflächenwasserkörpers „Hohens Tief/Poggenburger Leide +NG“ (Wasserkörpernr.: 26098), das zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 2 WHG unter Wahrung des Verbesserungsgebotes durch geeignete Maßnahmen so zu bewirtschaften ist, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann. Die in diesem Zusammenhang geplanten gewässerökologischen/naturschutzfachlichen Aufwertungen (Gewässerrandstreifen/Uferabflachungen, Gewässeraufweitungen/Entwicklung von Röhrichtbiotoptypen) des Teilabschnittes „Tettenser Tief“, sowie der anliegenden Nebengewässer „Kiebitznester-, Wichtenser- und Quanenser Leide (siehe Kapitel 4.3, E-Nr. 600 & E-Nr. 601 des Erläuterungsberichtes, S. 34) werden seitens des GLD begrüßt. Hierzu kann der GLD des NLWKN gerne beratend zur Seite stehen, da der NLWKN für die WRRL-Fließgewässer Handlungsempfehlungen für Maßnahmen erstellt hat (siehe Anlage 1).

Der GLD weist zudem darauf hin, dass Beeinträchtigungen des angesprochenen WRRL-Gewässers infolge des Flurbereinigungsverfahrens (bspw. Grabenverfüllungen o. ä. Baumaßnahmen im Nahbereich des Teilabschnittes „Tettenser Tief“, sowie der oben genannten Nebengewässer) gemäß § 27 Abs. 2 WHG (Verschlechterungsverbot) grundsätzlich zu vermeiden sind.

Ergänzend wird seitens des GLD empfohlen, auch die aktuellen Bewertungen des ökologischen und chemischen Zustandes des Teilabschnittes Tettenser Tief bzw. des Oberflächenwasserkörpers „Hohens Tief/Poggenburger Leide +NG“ mit Stand 22.12.2020 (Entwurf) zu nennen (veröffentlicht unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).

Auf das generelle Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden wird im Rahmen der Antragsunterlagen hingewiesen (Kapitel 2.2, des Erläuterungsberichtes, S. 19). Seitens des GLD wird hier ergänzend angemerkt, dass es durch die Freilegung von potentiell sulfatsauren Böden zu eventuellen Beeinträchtigungen der Fließgewässer kommen kann (Versauerung; Freisetzung z.B. von Aluminium).

2. Anlagen:

Anlage 1: 2021_069_GLD_NLWKN Bra-OI_ÜbersichtHandlungsempfehlungen

II. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der NLWKN zum dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung):

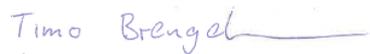
Es sind keine Gewässer, Kanäle oder Anlagen des Geschäftsbereiches I betroffen.

Geschäftsbereich III (Oberflächengewässer & Grundwasser):

Es sind keine Landesmessstellen des Geschäftsbereiches III von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Für Erläuterungen zu den Ausführungen können Sie sich jederzeit gerne an mich wenden (Tel. 04401 – 926 312, timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de).

Mit freundlichen Grüßen



Timo Brengelmann

WRRL-Wasserkörperdatenblätter mit Handlungsempfehlungen des NLWKN Brake-Oldenburg, GB III.2 für die Prioritären Fließgewässer in Niedersachsen



| Gewässer-/ Wasserkörpername | WK_NR | WRRL-Wasserkörperdatenblatt mit Handlungsempfehlung | Stand WRRL- Wasserkörperdatenblatt mit Handlungsempfehlung | NLWKN Bst | Gewässerpriorität Stand 1.8.2016 | Schwerpunkt- gewässer Stand 2017 | Gewässertyp 2020 | Status WRRL 2021 |
|--|-------|---|--|------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|---------------------|
| Hohens Tief/Poggenburger Leide + NG | 26098 | <i>(allgemeine Handlungsempfehlungen für Marschengewässer; siehe unten)</i> | allgemeine Handlungsempfehlungen (siehe unten) | Brake-Oldenburg GB III | 0 | nein | 22.1 Gewässer der Marschen | AWB |

NWB = natürlicher Wasserkörper nach WRRL
HMWB = erheblich veränderter Wasserkörper nach WRRL
AWB = künstlicher Wasserkörper nach WRRL

Handlungsempfehlungen 2016 für Marschengewässer

Nachstehend finden sie allgemeine Handlungsempfehlungen zu Wasserqualität und Hydromorphologie für Wasserkörper der Marschengewässer im Bearbeitungsgebiet. Sie sind im Einzelfall auf Relevanz und Umsetzung vor Ort zu prüfen und schließen weitere Maßnahmen nicht aus:

Wasserqualität

- Maßnahmen zur Reduktion von stofflichen und thermischen Belastungen aus Punktquellen (z.B. Neubau/Anpassung von Kläranlagen, Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an Kläranlagen, Behandlung/Rückhalt von Niederschlagswasser)
- Maßnahmen zur Reduktion diffuser Nähr-/Schadstoff- und Feinsedimenteinträge (z.B. Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Vernässung von Mooren und Feuchtgebieten, Umwandlung von Acker in Grünland)

Hydromorphologie

- Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt (z.B. Einrichten von Flachwasserbereichen oder Anlage von periodisch kommunizierenden Nebengewässern) und Gewässer schonende Unterhaltung
- Maßnahmen zur Verminderung von starken Wasserstandsschwankungen (z.B. optimierte Steuerung bei Sielzug, Erhöhung der Winterwasserstände, Sicherung von Mindestwasserständen)
- Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (z.B. optimierte Sielsteuerung, Bau von Umgehungsgerinnen, Rückbau von Stauanlagen, Bau von Fischaufstiegshilfen)
- Maßnahmen zur Verminderung einer anthropogen stark erhöhten Wassertrübung (z.B. Reduktion des Windangriffs, Verringerung der Ufererosion durch Röhrichte)

umfassende Informationen zu Marschengewässer sind zu erhalten unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eg_wasserrahmenrichtlinie/fliessgewasser_seen/marschengewasser/massnahmen/marschengewaesser--manahmen-133428.html

zusammengestellt: 14.12.2020

Petra Neumann; NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg * Heinstr. 1 * 26919 Brake

- Oberirdische Gewässer – B 3.2, Gewässerbiologie

Tel. 04401 926328 * mobil 01707391184; petra.neumann@nlwkn.niedersachsen.de

Troff, Hanna

Von: Behrends, Dirk (NLSTBV-AUR)
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 16:10
An: Troff, Hanna
Cc: Nadine Boldt; NLSTBV-SM-Jever (AUR)
Betreff: Ihr Schreiben vom 06.11.24, Az. 4.2.12-Flurb Middoge-Tettens, I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG; Flurbereinigung Middoge - Tettens, 1. Änderung
Anlagen: Stellungnahme_19-11-2024.pdf; Plan.pdf

Sehr geehrte Frau Troff,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o. a. Flurbereinigungsverfahren ergänzend per E-Mail. Das Original erhalten Sie auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dirk Behrends

Dirk Behrends
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Fachbereich 2
Eschener Allee 31
26603 Aurich
Telefon: +49 4941 951-221
Fax: +49 4941 951-100
E-Mail: Dirk.Behrends@nlstbv.niedersachsen.de <mailto:Dirk.Behrends@nlstbv.niedersachsen.de>
www.strassenbau.niedersachsen.de <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/>

Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/> <<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>>

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.



NLStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Aurich

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich

ArL Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
z. H. Frau Troff
Oldersumer Straße 48

26603 Aurich



Bearbeitet von

Herrn D. Behrends

E-Mail

Dirk.Behrends@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.2.12-Flurb Middoge-Tettens
I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG
06.11.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2-2141/61112 Middoge-Tettens 221

Durchwahl 04941 951-

Aurich
20.11.2024

**Flurbereinigung Middoge – Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die
I. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG**

Anl.: Rückantwort – Vordruck (ausgefüllt)

Sehr geehrte Frau Troff,

die Belange der NLStBV-GB Aurich werden im Bereich der Landesstraße 808 (L808) sowie der Kreisstraße 89 (K89) berührt.

Zu den Maßnahmen *E.Nr. 110* (L808) sowie *E.Nr. 140.10* (K89) verweise ich auf meine Stellungnahme vom 15.03.2022, Az. 2111-2141/61112 Middoge-Tettens, und halte sie vollinhaltlich aufrecht.

Sofern durch die Maßnahme *E.Nr. 100.50* Änderungen im Bereich der K89 vorgesehen sind, sind auch diese frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.

Von einer Teilnahme am geplanten Anhörungstermin wird von meiner Dienststelle abgesehen.

Ich bitte meine Dienststelle im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Kopie Ihrer Entscheidung für meine Akte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Kilic)

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Eschener Allee 31
26603 Aurich

Besuchszeiten
Mo. – Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 – 12 Uhr

Telefon
+ 49 4941 951-0
Telefax
+49 4941 951-100

E-Mail
Poststelle-aur@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE60 2505 0000 0106 0225 36
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
IBAN: DE44 2073 0010 3003 4100 10
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3156 3593 2





NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil, regional, sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Aurich

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich

**ArL Weser Ems
Geschäftsstelle Aurich
z. H. Herrn Mock
Oldersumer Straße 48**

26603 Aurich

Bearbeitet von
Herrn Behrends

E-Mail
Dirk.Behrends@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.2.1-Flurb Middoge-Tettens
Plan nach § 41 FlurbG Bd. I
O.Nr.: 03/2022; 02.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111-2141/61112 Middoge-Tet-
tens

Durchwahl 04941 951-221

Aurich
15.03.2022

Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799

Sehr geehrter Herr Mock,

im Bereich der Landesstraße 808 (L 808) sowie der Kreisstraße 89 (K 89) sind Maßnahmen vor-
gesehen. Somit werden die Belange der NLStBV-GB Aurich durch das o. a. Flurbereinigungs-
verfahren berührt.

Durch die Maßnahme E.Nr. 110 soll der Einmündungsbereich zur L 808 und durch die Maß-
nahme E.Nr. 140.10 soll der Einmündungsbereich zur K 89 aufgeweitet bzw. um-/ausgebaut
werden. Hiergegen bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Planungen sind frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.

Ich bitte meine Dienststelle im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Börchers

(Börchers)

*Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf
unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.*

Besucherzentrum
Eschener Allee 31
26603 Aurich

Mo – Do, 9 -15 Uhr
Fr., 9 – 12 Uhr

Telefon
+49 4941 951-0
Telefax
+49 4941 951-100

E-Mail
Poststelle-auf@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE60 2505 0000 0106 0225 36
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
IBAN: DE44 2073 0010 3003 4100 10
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3156 3593 2

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Domänenamt
Markt 16
26122 Oldenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

- () eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.
- () auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.
- () keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.
- () Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag, den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein ().

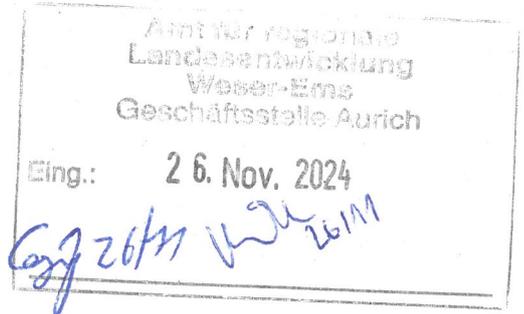
Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Oldenburg, 14.11.2024
Ort, Datum

i. A. Janit
Unterschrift Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems (ArL)
Domänenamt Oldenburg
Markt 15/16
26122 Oldenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Staatliche Moorverwaltung
Hasebrinkstraße 8
49716 Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

() eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

() Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag, den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein .

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind .

Meppen 14. 12. 24
Ort, Datum

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Staatliche Moorverwaltung
[Signature]
Unterschrift

Troff, Hanna

Von: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de
Gesendet: Montag, 9. Dezember 2024 16:11
An: Troff, Hanna
Betreff: Antwort (Az. TOEB.2024.11.00079) zum Vorhaben ArL Weser-Ems, Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland, Anhörungstermin (Ihr Zeichen 4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens, I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG)
Anlagen: Stellungnahme_LBEG_TOEB.2024.11.00079_09.12.2024.pdf

Unsere Antwort (Az. TOEB.2024.11.00079) zum Vorhaben ArL Weser-Ems, Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland, Anhörungstermin (Ihr Zeichen 4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens, I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799, Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG. (Ihr Zeichen 4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens, I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG)

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin May

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.2.1-611-2799, 14.4.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.04.00283

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
21.03.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Geplante vereinfachte Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland
Anhörung und Unterrichtung gem. § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG
Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze gem. § 38 FlurbG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Bergbau: Markscheiderei

Markscheiderei

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiet:

Oldenburgisches Berggesetz, Großherzogtum Oldenburg:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im ehemaligen Herzogtum Oldenburg. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Erdöl, Bitumina und Salz begründet im Oldenburgischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbau-gerechtigkeiten, Erdölaltverträge und Erdgasverträge.

Keine weiteren alte Rechte vorhanden:

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegeben bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand zu den Themen Rohstoffe und Bergbauberechtigungen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

| Berechtigungsart | Berechtigungsname | Rechtsinhaber | Bodenschatz |
|-------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------|
| Bergwerkseigentum | Gisela | INEOS Chlor Atlantik GmbH | Steinsalz p.p. |

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens, I. Änd.
Plan nach § 41 FlurbG

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.11.00079

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
09.12.2024

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799, Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare

Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

LGLN

- Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb -
Fachgebiet 232 - Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz
Podbielskistraße 331
30659 Hannover

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

**Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschafts-
pflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung
Middoge-Tettens, Landkreis Friesland**

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

() eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

() keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

() Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag,
den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal,
Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein ().

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine
weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Hannover, 26.11.24
Ort, Datum


Unterschrift

Troff, Hanna

Von: LGLN-LGN - Festpunkte
Gesendet: Dienstag, 26. November 2024 16:12
An: Troff, Hanna
Betreff: AW: Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland;TöB
Beteiligungsverfahren mit Ladung zum Anhörungstermin
Anlagen: EN_LFP_231302600.pdf; EN_LFP_231305300.pdf; EN_LFP_231305600.pdf;
EN_LFP_231305700.pdf; EN_LFP_231306200.pdf; EN_LFP_231306300.pdf;
EN_LFP_231306700.pdf; betroffene_Festpunkte.cpg;
betroffene_Festpunkte.dbf; betroffene_Festpunkte.prj;
betroffene_Festpunkte.qix; betroffene_Festpunkte.qmd;
betroffene_Festpunkte.shp; betroffene_Festpunkte.shx;
Festpunktübersicht.pdf; Vordruck Ruekantwort LGLN.pdf

Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799

Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für

die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG.

Sehr geehrte Frau Troff,

zu oben genanntem Verfahren nehme ich für die Landesvermessung und Geobasisinformation im LGLN wie folgt Stellung.

Eine landschaftsplanerische Neugestaltung birgt für verschiedene Festpunkte des Landesbezugssystems Niedersachsens potentielle Gefährdungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Standsicherheit bis hin zum Verlust ihrer Marken.

Ich bitte daher darum, vor Aufnahme örtlicher Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zu Schutz der Festpunkte zu treffen. Dies kann beispielsweise durch Auspflocken, Einbringen von Jochen oder anderweitiges Kenntlichmachen der Marken geschehen.

Sofern die planerische Neugestaltung einen künftigen Verlust eines Festpunktes bereits erwarten lässt, bitte ich rechtzeitig um eine entsprechende Mitteilung.

Folgende Festpunkte sind betroffen:

LFP_231302600

LFP_231305300

LFP_231305600

LFP_231300700

LFP_231306200

LFP_231306300

LFP_231306700

Anhang

- Vordruck Rückantwort LGLN
- Einzelnachweise
- Festpunktübersicht
- Shape-Dateien (EPSG-ID: 25832)

Für Fragen und Abstimmungen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

René Borges

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb -

Fachgebiet 232 - Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz

Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Tel.: +49 511 64609-452

<mailto:rene.borges@lgl.niedersachsen.de> <<mailto:rene.borges@lgl.niedersachsen.de>>

www.lgl.niedersachsen.de <<http://www.lgl.niedersachsen.de/>>

Von: Troff, Hanna <hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>

Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 11:40

An: LGLN-LGN - Festpunkte <Festpunkte@lgl.niedersachsen.de>

Betreff: Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland;TöB Beteiligungsverfahren mit Ladung zum Anhörungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte öffnen Sie anliegende Dokumente. Über ein Übersenden eines ausgefüllten Rückantwortvordruckes wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hanna Troff

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement

Geschäftsstelle Aurich

Oldersumer Straße 48

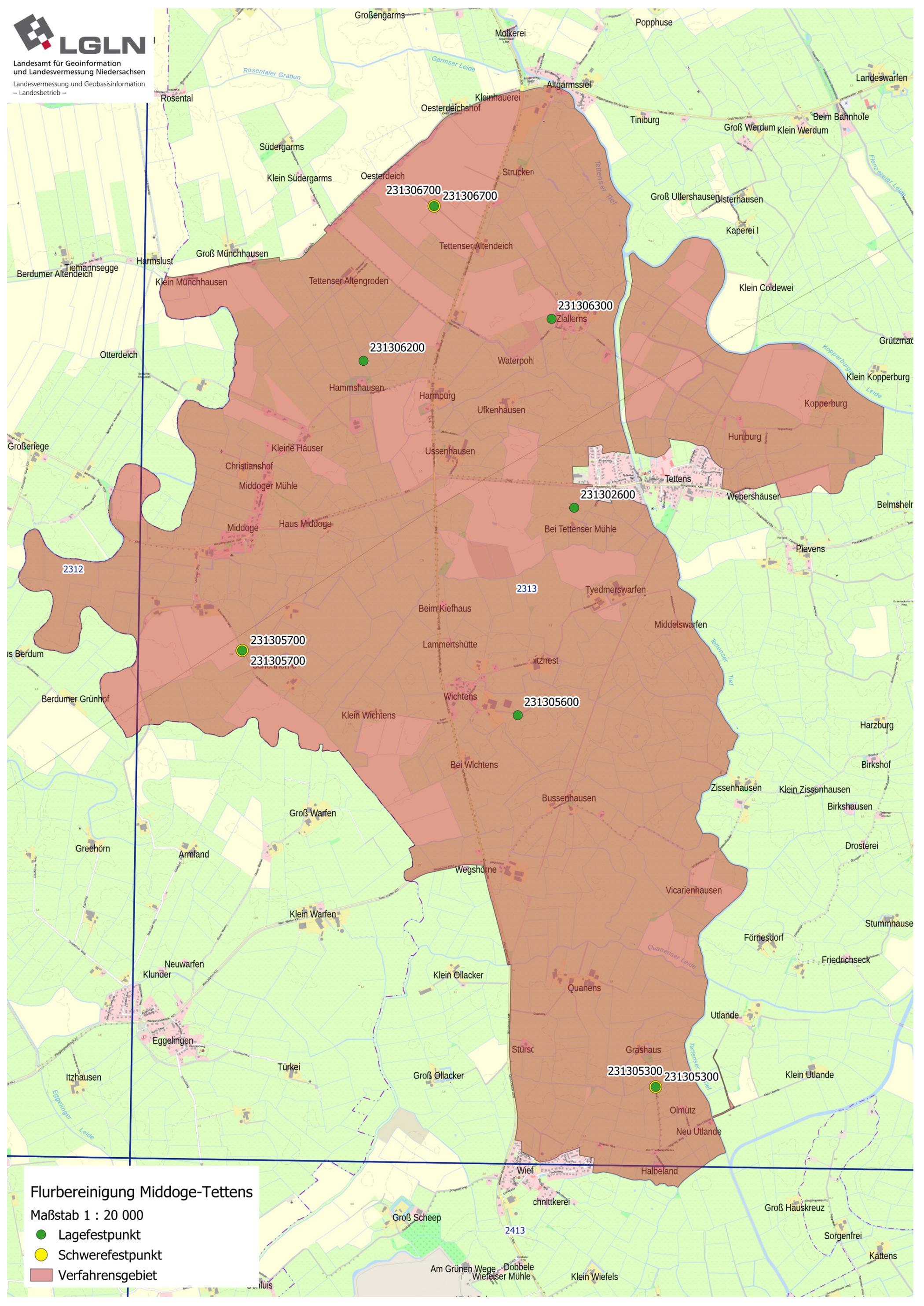
26603 Aurich

Tel.: +49 4941 176-235

Fax: +49 4941 176-288

hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de <mailto:hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>

www.arl-we.niedersachsen.de <http://www.arl-we.niedersachsen.de>



Flurbereinigung Middoge-Tettens

Maßstab 1 : 20 000

● Lagefestpunkt

● Schwerfestpunkt

■ Verfahrensgebiet



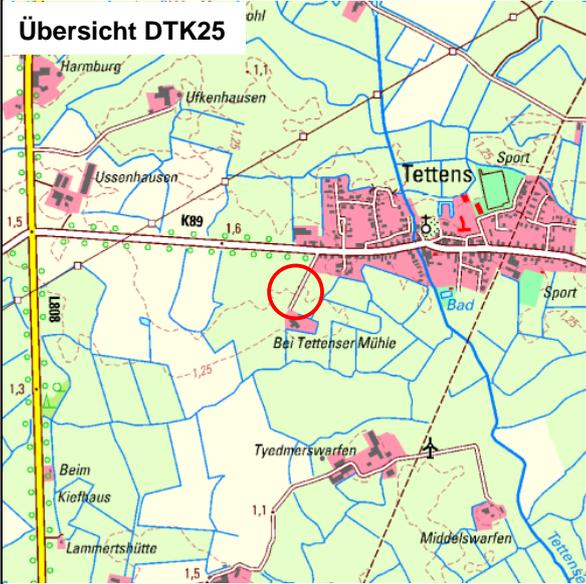
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.2004

Gemeinde Wangerland

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 3. Ordnung

Hierarchiestufe D

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr Ostwert [m] Nordwert [m]

1978 32 425590,369 5943664,127

Höhe

System DE_DHHN12_NI120

Messjahr Höhe [m]

1978 0,260

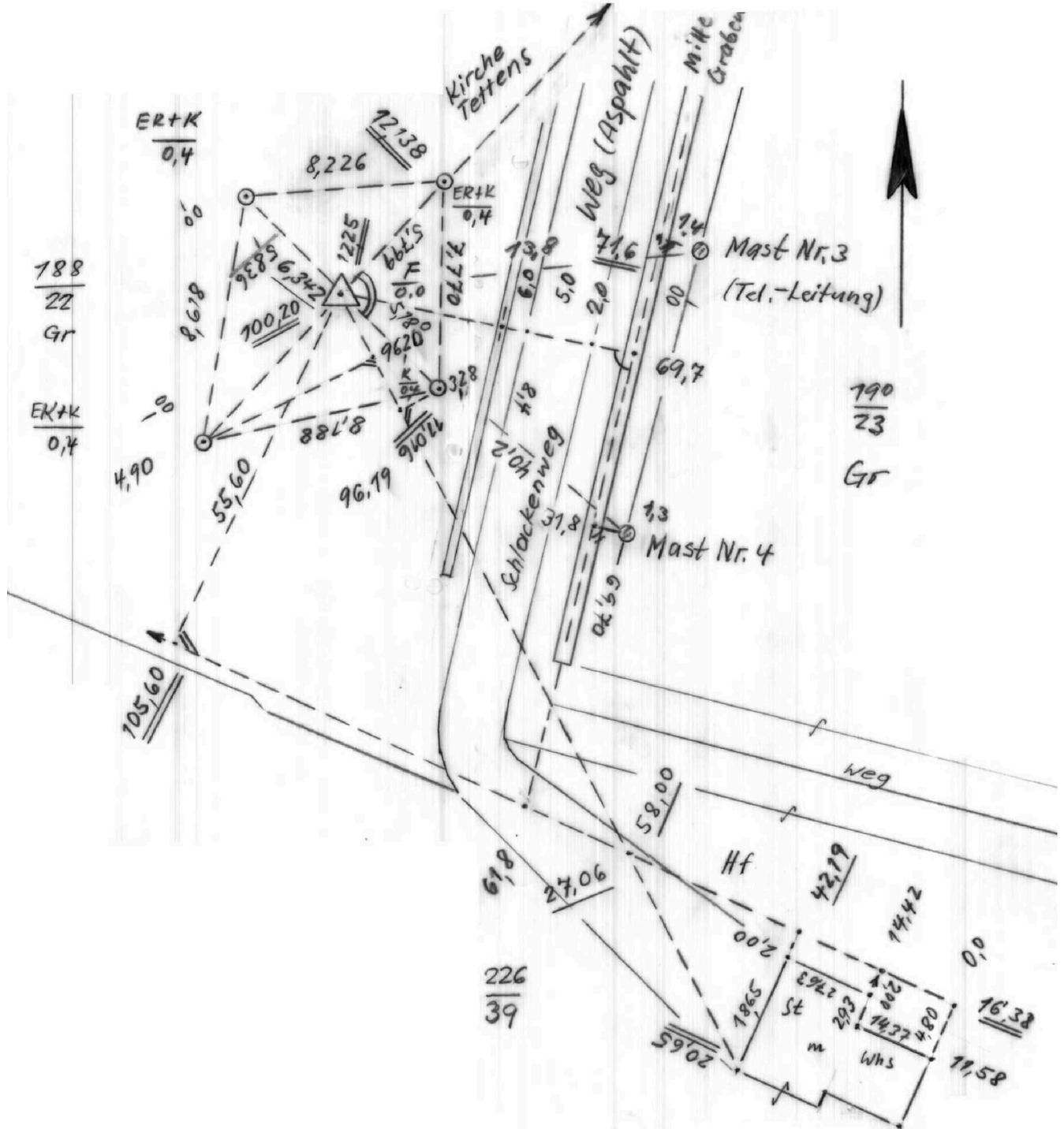
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1978

Lagebeschreibung

Tettens, Tettenser Mühle

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Punktkenung als SFP 2313 053 00

Überwachungsdatum 01.05.2004

Gemeinde Wangerland

Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

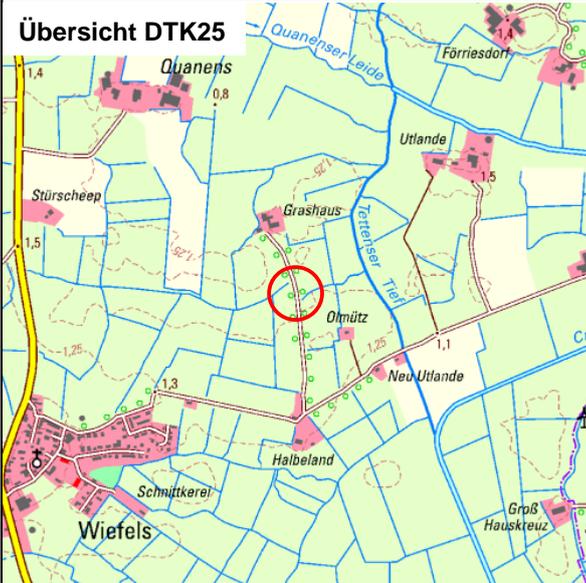
Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr Ostwert [m] Nordwert [m]

1978 32 426113,942 5939937,817

Übersicht DTK25



Höhe

System DE_DHHN12_NI120

Messjahr Höhe [m]

1978 -0,160

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,910 Messjahr 1978

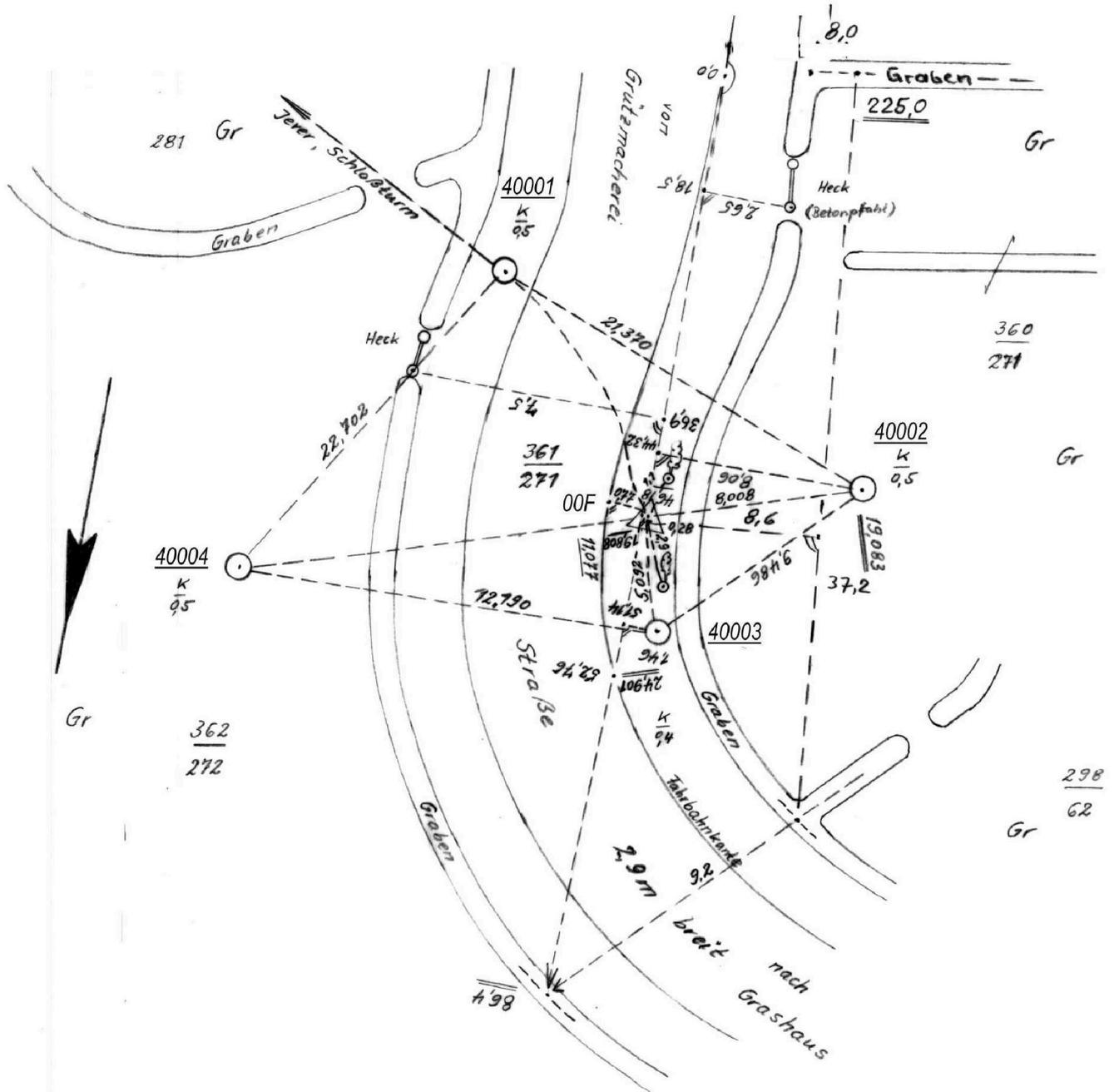
Lagebeschreibung

Wiefels, Grashaus

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**





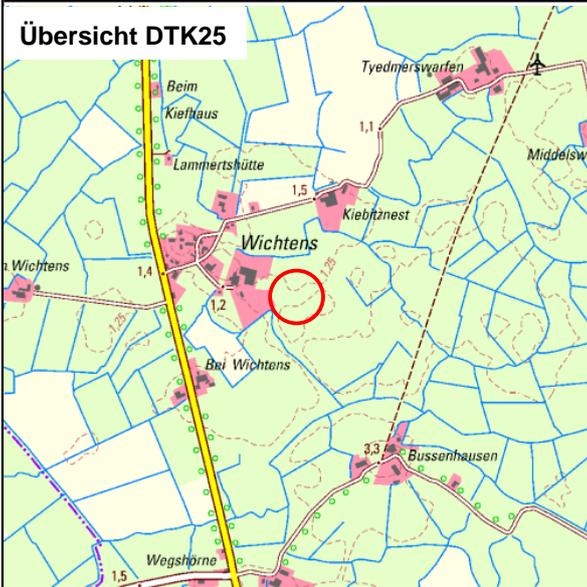
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.1994

Gemeinde Wangerland

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr 1978 Ostwert [m] 32 425227,738 Nordwert [m] 5942329,620

Höhe

System DE_DHHN12_NI120

Messjahr 1978 Höhe [m] 0,090

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,860 Messjahr 1978

Lagebeschreibung

Tettens, Wichtens

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Punktvermarkung

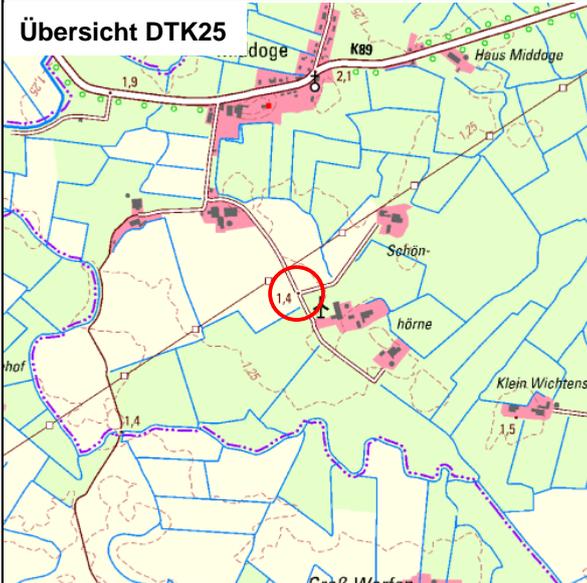
Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Punktkenung als SFP 2313 057 00

Überwachungsdatum 01.05.2004

Gemeinde Wangerland

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Hierarchiestufe D

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr Ostwert [m] Nordwert [m]

1978 32 423455,553 5942746,186

Höhe

System DE_DHHN12_NI120

Messjahr Höhe [m]

1978 0,660

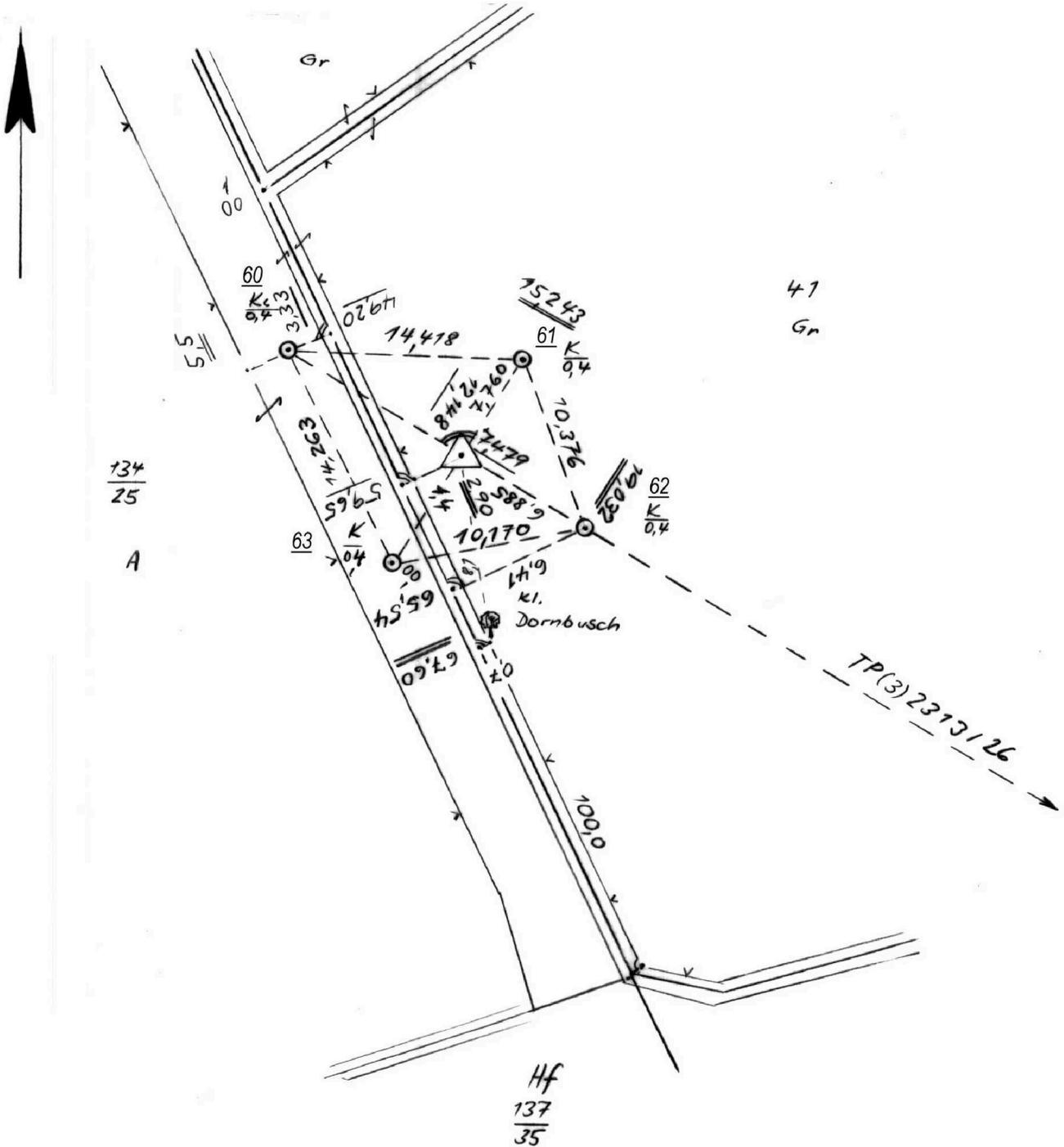
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1978

Lagebeschreibung

Middoge, Schönhörne

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





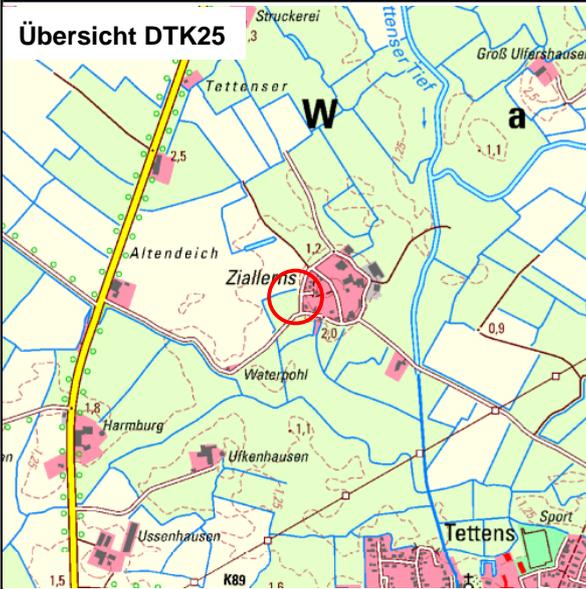
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.1994

Gemeinde Wangerland

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr Ostwert [m] Nordwert [m]

1978 32 425445,018 5944879,555

Höhe

System DE_DHHN12_NI120

Messjahr Höhe [m]

1978 0,140

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1978

Lagebeschreibung

Tettens, Ziallens

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

**Punktvermarkung**

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Punktkenung als SFP 2313 067 00

Überwachungsdatum 01.05.2004

Gemeinde Wangerland

Klassifikation

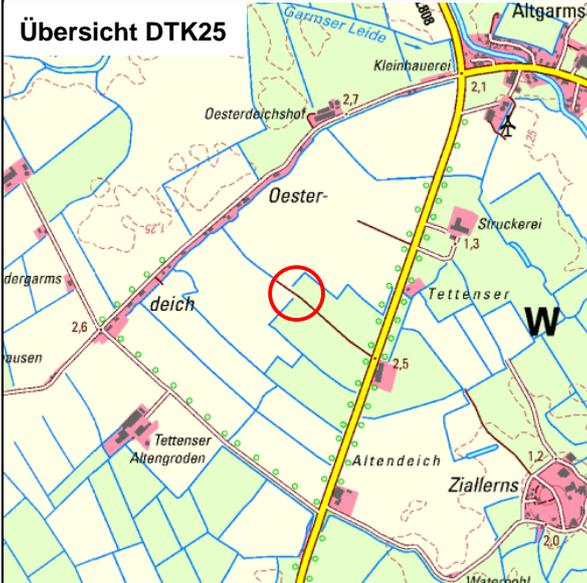
Ordnung 4. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr Ostwert [m] Nordwert [m]

1978 32 424689,840 5945605,409

Übersicht DTK25**Höhe**

System DE_DHHN12_NI120

Messjahr Höhe [m]

1978 1,090

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,880 Messjahr 1978

Lagebeschreibung

Tettens, Altgarmsiel

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

Troff, Hanna

Von: Cappelletto, Erika
Gesendet: Montag, 25. November 2024 15:01
An: Troff, Hanna
Betreff: 4.2.12-Flurb Middoge-Tettens I. Änd.
Anlagen: Wangerland_Middoge_Tettens_Flurber_2024.pdf

Sehr geehrte Frau Troff,

anbei finden Sie die Stellungnahme.

Wir werden nicht am dem Anhörungstermin teilnehmen.

Mt freundlichen Grüßen,

Dr. Erika Cappelletto

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Stützpunkt Oldenburg

Ofener Straße 15 | 26121 Oldenburg

Tel. 0441/20576611

www.denkmalpflege.niedersachsen.de <<http://www.denkmalpflege.niedersachsen.de/>>

www.denkmalatlas.niedersachsen.de <<http://www.denkmalatlas.niedersachsen.de/>>

Folgen Sie uns

<<https://twitter.com/denkmalatlas>> <https://www.youtube.com/channel/Uck1AYVxawKSUQpp_jMJMN8Q>
<<https://www.instagram.com/denkmalatlas/>>

Oder melden Sie sich hier <<https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/news/anmeldung/>> zu unserem Newsletter an.



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Bearbeitet von Dr. Erika Cappelletto

E-Mail
erika.cappelletto@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.2.1-Flurb Middoge-Tettens
I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A5-57731-24/369

Durchwahl (04 41) /-
205766 - 11 (Fries -15)

Oldenburg
25.11.2024

**Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 FlurbG am 13.11 im Rathaussaal der Gemeinde
Wangerland**

Sehr geehrte Frau Troff,
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Anregungen
vorgetragen:

Die mitgeteilten denkmalgeschützten Wurtten und Deiche wurden zwischenzeitlich als Bodendenkmale in
die Planunterlagen aufgenommen.

Für die geplanten und neuen dazugekommen Wegebaumaßnahmen ist eine archäologische Begleitung
im Umfeld der Bodendenkmale weiterhin für nicht erforderlich.

Allerdings sollte ein separater Punkt „Denkmalrecht“ in dem Erläuterungsbericht einbezogen werden.

Nicht nur Deichlinien, sondern Wurtten und historische Deichlinien stehen unter dem besonderen Schutz
des NDSchG.

Ferner sollte der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden geändert werden:

**Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das
können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige
Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht
werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und
müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt
für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 /
205766-15 unverzüglich gemeldet werden.**

**Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum
Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge
zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.**

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die zuständige Denkmalbehörde im Landkreis Friesland die dortige
untere Denkmalschutzbehörde ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Oldenburg

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 799 - 0
Telefax
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0

Troff, Hanna

Von: Weinand, Juergen <JuergenWeinand@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Gesendet: Montag, 11. November 2024 07:12
An: Troff, Hanna
Betreff: AW: (II-2824-24-SON) Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland;TöB Beteiligungsverfahren mit Ladung zum Anhörungstermin; 2. AO der Gebietsänderung

Klassifizierung: ÖFFENTLICH / PUBLIC/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Troff,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weinand



BAIUDBw Abt Infra
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)



Telefon: [+49 228 5504 4588](tel:+4922855044588)
Bw-Netz: [90 3402 4588](tel:+4922855044588)
E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
Adresse: Fontainengraben 200 | 53123 Bonn | DE
Internet: <https://www.bundeswehr.de>

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hauptstelle Portfoliomanagement
Otto-von-Guericke-Straße 4
39104 Magdeburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

- () eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.
- () auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.
- (X) keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.
- () Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag, den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal, Helmsteder Straße 1 , 26434 Hohenkirchen

- ja ()
- nein (X).

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind (X).

Magdeburg 11.11.2024
Ort, Datum

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hauptstelle Magdeburg - Portfoliomanagement
Otto-von-Guericke-Str. 4, 39104 Magdeburg
Bjfc
Unterschrift Bürger

Troff, Hanna

Von: Ansgar Diers <a.diers@wabo-jever.de>
Gesendet: Dienstag, 12. November 2024 14:32
An: Troff, Hanna
Betreff: Flurbereinigung Middoge-Tettens

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Troff,

ich werde an der Sitzung am 13.12.2024
im Rathaus Wangerland
teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Ansgar Diers

Wasser- und Bodenverbände

Friesland / Wilhelmshaven

Ansgar Diers

Verbandstechniker

Anton-Günther Str. 22

26441 Jever

TEL: 04461/920913

FAX: 04461/920920

MOBIL: 01755154144

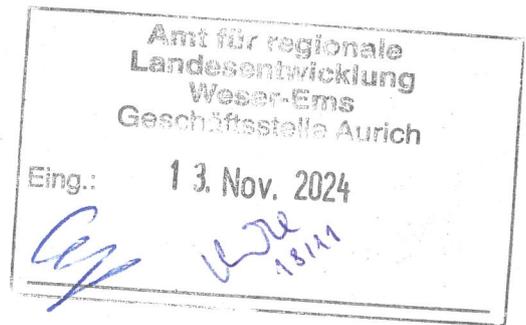
a.diers@wabo-jever.de <mailto:a.diers@wabo-jever.de>

www.wabo-jever.de <https://smex-

ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.wabo%2djeveer.de&umid=bbb392d1-2851-46fb-9ed1-0689b8c49e26&auth=00c4d8f7dc07de198d2b313230c29b2c4326ded1-c7325be0c90c0956c2875208d2e5ded8bb7e9056>

Kreislandvolkverband Friesland e.V.
Albrecht-Thaer-Straße 2
26939 Ovelgönne

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

() eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

() Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag, den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein .

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Ovelgönne 11.11.24
Ort, Datum

M. Schindler
Unterschrift
Kreislandvolkverband Friesland e.V.
Albrecht-Thaer-Straße 2
26939 Ovelgönne
Tel. 0 44 01 - 98 05 15
Fax 0 44 01 - 98 05 55
kreislandvolk.friesland@ewetel.net
www.kreislandvolk-friesland.de

Niedersächsisches Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

() eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

() Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag, den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein .

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Neuenburg, 15.11.24
Ort, Datum


Unterschrift

Troff, Hanna

Von: Both, Torge
Gesendet: Freitag, 15. November 2024 11:01
An: Troff, Hanna
Betreff: Flurbereinigung Middoge-Tettens
Anlagen: Rückantwort_Forstamt_Flurb-Middoge-Tettens.pdf

Moin Frau Troff,

anbei sende ich Ihnen meine Rückantwort zur Flurbereinigung Middoge-Tettens. Ich habe die Planungsunterlagen geprüft und konnte feststellen, dass durch die Planung keine Waldflächen betroffen sind.

Aus waldrechtlicher Sicht ergeben sich daher keine Bedenken. Am Anhörungstermin am 13.12.24 werde ich nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Torge Both

Flexibler Revierleiter

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg

Zeteler Straße 18, 26340 Zetel-Neuenburg

mobil 0175 5378788

mail torge.both@nfa-neuenbg.niedersachsen.de <<mailto:hauke.franzen@nfa-neuenbg.niedersachsen.de>> -
www.landesforsten.de <<https://www.landesforsten.de/>>

Niedersächsische Landesforsten | AÖR mit Sitz in Braunschweig | Germany

Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des Verwaltungsrates Miriam Staudte

Bankkonto Nord/LB | IBAN DE20 2505 0000 0106 0229 65 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14/201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der

Niedersächsischen Landesforsten unter: www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise
<<https://www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise>>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden, finden Sie hier:

www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14
<<https://www.landesforsten.de/datenschutz/datenschutzhinweise-art14>>

Troff, Hanna

Von: Sylvia Kramer <sylvia.kramer@oowv.de>
Gesendet: Freitag, 22. November 2024 08:58
An: Troff, Hanna
Cc: Bernd Janßen; Schoost Betriebsstelle
Betreff: 2. Schreiben des OOWV zur 1. Änderung der Flurbereinigung in der Gemeinde Wangerland, Middoge-Tettens, Verfahrensnummer 4 01 2799
Anlagen: 2. Schreiben_Wangerland_Middoge-Tettens, Flurbereinigung.pdf

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Sylvia Kramer
Leitungswesen

OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake

Tel: 04401/916-265
Fax: 04401/916-35265
E-Mail: sylvia.kramer@oowv.de
Web: www.oowv.de

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Frau Troff
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Ihr Ansprechpartner
Sylvia Kramer
AP-LW-AWN/R7/11/24/Kr
Tel. 04401 916-265
Fax 04401 916-35265
sylvia.kramer@oowv.de
www.oowv.de

22. November 2024

Flurbereinigung Middoge-Tettens, 1. Änderung, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer:
4 01 2799

Ihr Schreiben vom 06.11.2024 – 4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens i. Änd. Plan

Sehr geehrte Frau Troff,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

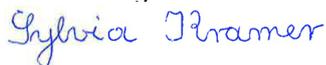
In unserer Stellungnahme vom 12. Mai 2021 – AP-LW-AWN – 05/R6/21/Hö - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sylvia Kramer
Sachbearbeiterin

27/27

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Arl Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Ihre Ansprechpartnerin
Sylvia Höcker
AP-LW-AWN – 05/R6/21/Hö
Tel. 04401 916-265
Fax 04401 916-35265
hoecker@oowv.de
www.oowv.de

12. Mai 2021

**Geplante vereinfachte Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland
Ihr Schreiben vom 14.04.2021 – 4.2.1-611-2799 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Leitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Wir weisen darauf hin, dass der OOWV im Falle der Umsetzung der Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren ist.

Genauere Planauskünfte über vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen erhalten Sie, wenn die einzelnen Baumaßnahmen geplant und durchgeführt werden sollen. Diese Pläne können über die E-Mail-Adresse: planauskunft@oowv.de angefordert werden.

31

Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, bei Beginn der Arbeiten in der Örtlichkeit an.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Sylvia Höcker

Sylvia Höcker
Sachbearbeiterin

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

**Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschafts-
pflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung
Middoge-Tettens, Landkreis Friesland**

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

() eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.

(x) auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

() keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

() Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag,
den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal,
Helmsteder Straße 1 , 26434 Hohenkirchen

ja (x)

nein ().

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine
weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Oldenburg 15.11.2024

Ort, Datum

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Unterschrift

i.v. 

Troff, Hanna

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Freitag, 15. November 2024 14:13
An: Troff, Hanna
Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2024-1799 - Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland; TöB Beteiligungsverfahren mit Ladung zum Anhörungstermin ID[#1695324880#78297420#79d01a8#]
Anlagen: Rückantwort EWE NETZ 2024-1799.pdf

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Guten Tag Frau Troff,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung> <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.ewe%2dnetz.de%2fkommunen%2fservice%2fneubaugebieterschliessung&umid=b48e28ca-2a38-45cf-9866-5d756339d391&auth=e2c2d29236afb866858bc70c106e46e644f4431b-5c0d4c9c4af52e1bece834f5e430abb74ff44523>>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.ewe%2dnetz.de%2fgeschaeftskunden%2fservice%2fleitungsplaene%2dabrufen&umid=b48e28ca-2a38-45cf-9866-5d756339d391&auth=e2c2d29236afb866858bc70c106e46e644f4431b-571fe92983ae9a549713568fa1875f28965c3c78>>

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:

ToeB-Verfahren@ewe-netz.de <<mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>>

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de <<mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>>
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "Troff, Hanna" <hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>

Empfangen: 07.11.2024, 11:48

An: "info@ewe-netz.de" <info@ewe-netz.de>

Betreff: Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland; TöB Beteiligungsverfahren mit Ladung zum Anhörungstermin

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>
>
>
>
>

> bitte öffnen Sie anliegende Dokumente. Über ein Übersenden eines ausgefüllten Rückantwortvordruckes wären wir Ihnen sehr dankbar.

>

>

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Hanna Troff

>

>

>

> Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

>

> Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement

>

> Geschäftsstelle Aurich

>

> Oldersumer Straße 48

>

> 26603 Aurich

>

>

>

> Tel.: +49 4941 176-235

>

> Fax: +49 4941 176-288

>

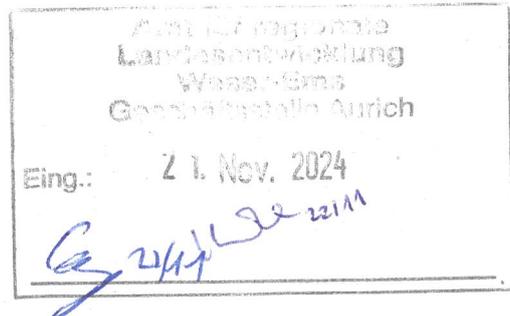
> hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de

>

> www.arl-we.niedersachsen.de

EWE Gasspeicher GmbH
Rummelweg 18
26122 Oldenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



**Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschafts-
pflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung
Middoge-Tettens, Landkreis Friesland**

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

- () eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.
- () auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.
- (X) keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.
- () Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag,
den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal,
Helmsteder Straße 1 , 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein (X).

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine
weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Oldenburg, 18.11.2024
Ort, Datum

EWE GASSPEICHER GmbH
Postfach 1711
26007 Oldenburg
Rummelweg 18
26122 Oldenburg
Unterschrift

Troff, Hanna

Von: AVA Leitungsauskunft <leitungsauskunft@avacon.de>
Gesendet: Montag, 25. November 2024 11:19
An: Troff, Hanna
Betreff: AW: Auskunftsfall 1306591-AVA: Dokumente
Anlagen: 1306591-AVA.zip

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Troff,

anbei die Dokumente zu Ihrem Auskunftsfall.

Mit freundlichen Grüßen

Avacon Netz GmbH

Von: Troff, Hanna <hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 25. November 2024 07:47
An: AVA Leitungsauskunft <leitungsauskunft@avacon.de>
Betreff: Auskunftsfall 1306591-AVA: Dokumente

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de <mailto:hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de> . Erfahren Sie, warum dies wichtig ist <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2faka.ms%2fLearnAboutSenderIdentification&amid=cf3b8a41-8b55-4842-8ea8-eb902e6d895d&auth=e2c2d29236afb866858bc70c106e46e644f4431b-a19b49ef32b3a0fe711dace4ad713855798b9ca1>>

Sehr geehrte Damen und Herren der Avacon Netz GmbH,

aus krankheitsbedingten Gründen konnte ich die Dokumente zum Auskunftsfall 1306591 letzte Woche leider nicht herunterladen. Ist es möglich nochmal einen Link mit den Dokumenten zu übersenden ?

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Troff

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement

Geschäftsstelle Aurich

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Tel.: +49 4941 176-235

Fax: +49 4941 176-288

hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de <mailto:hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>

www.arl-we.niedersachsen.de <http://www.arl-we.niedersachsen.de>

Troff, Hanna

Von: donotreply_meine-planauskunft@eon.com
Gesendet: Freitag, 15. November 2024 11:05
An: Troff, Hanna
Betreff: Auskunftsfall 1306591-AVA: Dokumente

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Guten Tag Hanna Troff,

über den nachfolgenden Link können Sie innerhalb der nächsten 7 Tage Ihre Dokumente zum Auskunftsfall 1306591-AVA herunterladen:

<https://meine-planauskunft.de:443/LineRegister/downloadClient?uuid=9cc64fd9-c225-4dc6-837e-5b39007e7a91>

Bitte antworten Sie nicht direkt auf diese Nachricht, da sie automatisch erzeugt wurde.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Leitungsauskunft@avacon.de

Freundliche Grüße
Avacon Netz GmbH

Schiller Straße 3
38350 Helmstedt
www.avacon-netz.de

Avacon Netz GmbH, Sitz: Helmstedt, Amtsgericht Braunschweig, HRB 203312
Geschäftsführung: André Bruscek, Christian Ehret, Frank Schwermer

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Frau Troff
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Mario Köhler
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
M +49 53 41-22 13 34 41
Fremdplanung@avacon.de

Datum
13. November 2024

Lfd.-Nr.: LR-ID: 1306591-AVA (bitte stets mit angeben)

Ihr Zeichen: 4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG

**Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnr. 4 01 2799
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
für die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG**

Sehr geehrte Frau Troff,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Verfahren ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. V.
Kay Pohl

i. A.
Mario Köhler

Anlage
DXF-Datei der Sparte Hochspannung

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruscek
Christian Ehret
Frank Schwermer

ANHANG

Lfd.-Nr.: LR-ID: 1306591-AVA (bitte stets mit angeben)

**Ihr Zeichen: 4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG
Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnr. 4 01 2799
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
für die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG**

Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Burhafe-Hohenkirchen“, LH-14-050 (Mast 028-045) durch Eintragungen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in den jeweiligen Grundbüchern der Eigentümer gesichert.

Sollte im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Landtausch stattfinden, der unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betrifft, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Wir bitten darauf zu achten, dass der ursprüngliche Belastungsgegenstand (Überspannungsrecht, Aufstellen von Masten) unverändert in den neuen Grundbüchern übernommen wird.

Die Sicherheitsabstände zu unserer oben genannten 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte der beigefügten DXF-Datei der Sparte Hochspannung.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Zur Geländeoberfläche ist ein senkrechter Abstand von mindestens 6,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Datum
13. November 2024

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
 Region West
 Betrieb Spezialnetze Gas
 Watenstedter Weg 75
 38229 Salzgitter

Legende

Planerstellung

Geographischen
Informationssystem

Inhalt

| | |
|---|----|
| Strom Allgemein | 3 |
| Strom Hochspannung (HS) | 4 |
| Strom Mittelspannung (MS) | 5 |
| Strom Niederspannung (NS) | 7 |
| Fernmelde (FM) | 9 |
| Gas | 10 |
| Ferngas (FG) | 14 |
| Kathodischer Korrosionsschutz (KKS) | 17 |
| Fernwärme (FW) | 19 |
| Wasser (WA) | 23 |

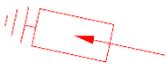
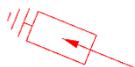
Strom Allgemein

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|----------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| ST Digitalisierende |  |  |
| ST Fremdleitung |  | Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer) |
| ST Schacht |  | Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer) |
| ST Schutzrohr |  | Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer) |
| ST Spannungswandler | Darstellungsstyle: nur Umschaltplan Übersicht | Darstellungsstyle: nur Umschaltplan Übersicht |
| ST Station |  |  |
| ST Umspannwerk |  |  |
| ST Verbindungsknoten |  |  |
| ST Zählpunkt | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) |

Strom Hochspannung (HS)

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|----------------------------------|--|--|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| ST HS-Endverschluss | | |
| ST HS-Erdungstrenner | | |
| ST HS- -Freileitungsabschnitt | | |
| ST HS-Kabelabschnitt | | |
| ST HS-Leistungsschalter | | |
| ST HS-Leitung | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) |
| ST HS-Mast | | |
| ST HS-Muffe | | |
| ST HS-Trenner | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) |

Strom Mittelspannung (MS)

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|------------------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| ST MS-Muffe |  |  |
| ST MS-Leistungsschalter |  |  |
| ST MS-Endverschluss | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST MS-Mast |  |  |
| ST MS-Freileitungsschalter |  |  |
| ST MS-Freileitungsabschnitt |  |  |
| ST MS-Lasttrennschalter |  |  |
| ST MS/NS-Transformator | Kartographisch nicht erfasst | Kartographisch nicht erfasst |
| ST MS-Freileitungsverbindung |  |  |
| ST MS-Einspeisung |  |  |
| ST MS-Leitung | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST MS-Speicher | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST MS-Überspannungsableiter |  |  |
| ST MS-Verbraucher | Kartographisch nicht erfasst | Kartographisch nicht erfasst |
| ST MS-Trenner |  |  |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|---------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| ST MS-Sicherung | Kartographisch nicht erfasst | Kartographisch nicht erfasst |
| ST MS-Schrank | Kartographisch nicht erfasst | Kartographisch nicht erfasst |

Strom Niederspannung (NS)

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|------------------------------|--|--|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| ST NS-HA-Freileitung | | |
| ST NS-Einspeisung | | |
| ST NS-HA-Kabel | | |
| ST NS-Brücke | | |
| ST NS-Hausanschluss | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST NS-Freileitungsverbindung | | |
| ST NS-HA-Kasten | | |
| ST NS-Freileitungsabschnitt | | |
| ST NS-HA-Muffe | | |
| ST NS-HA-Klemme | | |
| ST NS-Freileitungsschalter | | |
| ST NS-Freileitungssicherung | | |
| ST NS-Speicher | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST NS-Strecke | Geometrie nur als ÜP | Nur 3 Objekte, die die Geometrie erfasst ist. |
| ST NS-Muffe | | |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|----------------------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| ST NS-Mast |  |  |
| ST NS-Lasttrennschalter | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST NS-Trenner | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST NS- -Überspannungsableiter |  |  |
| ST NS-Kabelverteiler |  |  |
| ST NS-Sonderverbraucher |  |  |
| ST NS-Sicherung | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST NS-Leitung | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST NS-Leistungsschalter | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| ST NS-Aufladepunkt |  |  |
| ST NS-Wärmepumpe |  |  |
| ST NS-Kabelabschnitt |  |  |

Fernmelde (FM)

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|------------------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| ST FM-Strecke | Geometrie im BP kartographisch nicht erfasst |  |
| ST FM-Kabelverteiler |  |  |
| ST FM-Freileitungsverbindung |  |  |
| ST FM-Einrichtung |  |  |
| ST FM-LWL-Schacht |  | Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst |
| ST FM-LWL-Rohrverbinder |  |  |
| ST FM-Mast |  |  |
| ST FM-Leitungsabschnitt |  |  |
| ST FM-Muffe |  |  |
| ST FM-LWL-Leerrohr |  |  |
| ST FM-Leitung | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |

Gas

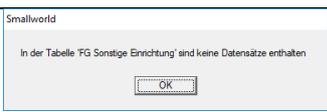
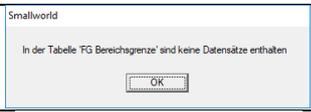
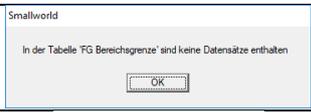
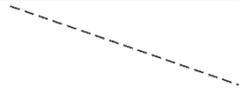
| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|--|---|--|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| GAS Anlagenknoten |  |  |
| GAS Armatur |  |  |
| GAS Abzweig |  |  |
| GAS Ausbläser |  |  |
| Fremdleitung | In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten | In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten |
| GAS Hausdruckregler | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| GAS Fremdanschluss | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| GAS Einspeisung intern | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| GAS Digitalisierende |  |  |
| GAS Deckung |  | Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst, bzw. bei meinen Einstellungen ist sie nicht freigeschaltet |
| GAS HAE |  |  |
| GAS Anschluss | 23.07.2018 AGM da 32 PE 100-RE SDR 11 | Ü Position gibt es bei dieser Objektklasse nicht, bzw. bei meinen Einstellungen ist sie nicht freigeschaltet |
| GAS Kat. HAE | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| GAS Kat. KKS Isolierstück (doppelt, s. auch GAS KKS Isolierstück) |  |  |
| GAS Kat. Leitungsabschluss | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|---|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| GAS Kat. Reduzierstück | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| GAS Kat. Armatur | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| GAS Kat. Hausdruckregler | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| GAS Kat. Strömungswächter | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) |
| GAS Kat. Kondensatsammler | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| GAS Kat. Abzweig | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML) |
| GAS KKS Isolierstück (doppelt, s. GAS Kat. KKS Isolierstück) |  |  |
| GAS Laterne |  | Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen |
| GAS Leitungsabschnitt |  |  |
| GAS Leitungsabschluss |  |  |
| GAS Leitung | Kartographisch nicht erfasst | Kartographisch nicht erfasst |
| GAS Kreuzung Ü | Geometrie im BP kartographisch nicht erfasst | Kartographisch nicht dargestellt, beim Abrufen von Daten kommt die Objektklasse GAS Leitungsabschnitt |
| GAS Kreuzung B | Im Maßstab 1:500 nicht sichtbar | Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst |
| GAS Messpunkt |  |  |
| GAS Längenausgleicher |  | Im Maßstab 1:2000 nicht sichtbar |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|--------------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| GAS Molchschleuse | In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten | In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten |
| GAS Schutzrohrabschluss | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| GAS Schutzrohr |  |  |
| GAS Riechrohr |  | Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen |
| GAS Speicher | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| GAS Schacht |  | Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen |
| GAS Störung |  |  |
| GAS Reparaturstelle |  | Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen |
| GAS Schutzstreifen |  | Nur ein Objekt, mit fehlender ÜP-Geometrie |
| GAS Rohrverbindung |  |  |
| GAS Strömungswächter |  | Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen |
| GAS Druckregelteinanlage | Es gibt keine BP Position als Attributfeld (nur B Kennzeichen) | Es gibt keine ÜP Position als Attributfeld (nur Ü Kennzeichen) |
| GAS Schweißnaht | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| GAS Reduzierstück |  |  |
| GAS Schutzrohrtyp | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|----------------------|--|--|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| GAS Zählpunkt | Keine Objektklasse mit diesem Namen | Keine Objektklasse mit diesem Namen |
| GAS Kondensatsammler |  |  |
| GAS Weiterversorgung |  | Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen |
| GAS Übergang |  |  |
| GAS Zähler | Keine Objektklasse mit diesem Namen | Keine Objektklasse mit diesem Namen |
| GAS Druckregelanlage |  |  |

Ferngas (FG)

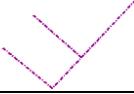
| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|-------------------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000) |
| FG Sonderbauteil - Flansch |  |  nur bei 1:2000 |
| FG Sonderbauteil - Kugelmuffe |  |  nur bei 1:2000 |
| FG Sonderbauteil - Steckmuffe |  |  nur bei 1:2000 |
| FG Sonderbauteil - Stumpfnaht |  |  nur bei 1:2000 |
| FG Außendurchmesser | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| FG Sonstige Einrichtung |  |  |
| FG Schweißnaht |  | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Bereichsgrenze |  |  |
| FG Fremdleitung |  |  |
| FG Untergrundspeicher | Keine BP-Daten |  |
| FG Armatur |  | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Armaturengruppe | Keine BP-Daten |  |
| FG Kabel | Keine BP-Daten | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Kabel Schutzrohr |  |  |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|---------------------------------|--|--|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000) |
| FG Leitungsabschnitt | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Leitung | Kartographisch nicht erfasst | Kartographisch nicht erfasst |
| FG Kilometerpunkt | Keine BP-Daten | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Höhenpunkt | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Antrieb | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| FG Fremdl. Linie | | |
| FG Bohrloch | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Kabel Meßstelle | | |
| FG Zubehör- Leitungspunkt | | Kein Zeichen im ÜP gesetzt |
| FG Zubehör- Stationierungspunkt | | Kein Zeichen im ÜP gesetzt |
| FG Widerlager | Keine Geometrie-Daten | Keine Geometrie-Daten |
| FG Station | | |
| FG Vermessungspunkt | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Merkstein | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Kabel Muffe | | |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|----------------------|---|--|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000) |
| FG Richtung | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| FG Kreuzung |  | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Rohrschaden |  | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Schilderpfahl |  | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Flanschverbindung |  |  |
| FG Schutzrohr |  | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Meßstelle | Keine Objekte | Keine Objekte |
| FG Übergang |  | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| FG Rohr | Keine Objekte | Keine Objekte |
| FG Drainagepunkt | Keine Objekte | Keine Objekte |
| FG Kabelabschnitt |  |  nur bei 1:2000 |
| FG Kabel Zubehör |  |  |

Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|-------------------------------------|--|--|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:25000 |
| KKS Bezugselektrodenart | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| KKS Potentialverbindung | | |
| KKS Kabel ¹⁾ | | |
| KKS Fehlerstelle | Keine Objektklasse mit diesem Namen | Keine Objektklasse mit diesem Namen |
| KKS Meßstellengehäuse ¹⁾ | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| KKS Schutzabschnitt | Es gibt hier nur Beschriftungsfelder | Es gibt hier nur Beschriftungsfelder |
| KKS Klemme | Keine Objektklasse mit diesem Namen | Keine Objektklasse mit diesem Namen |
| KKS Status | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| KKS Schutzrohr ¹⁾ | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| KKS Stromversorgung ¹⁾ | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| KKS Bezugselektrode ¹⁾ | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| KKS Anlage ¹⁾ | | |
| KKS Betreiber | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| KKS Sonstige Einrichtung | | |
| KKS Schrank ¹⁾ | | Geometrie im ÜP nicht erfasst |

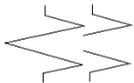
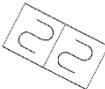
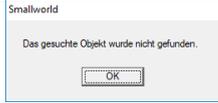
| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|--------------------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:25000 |
| KKS Muffe ¹⁾ |  | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| KKS Elektrokabel ¹⁾ |  | Geometrie im ÜP nicht erfasst |
| KKS Rohrstück | Nur SPL erfasst | Nur SPL erfasst |
| KKS Kabel Höhenpunkt | Keine Objektklasse mit diesem Namen | Keine Objektklasse mit diesem Namen |
| KKS Schutzeinrichtung |  |  |
| KKS Meßstelle ¹⁾ |  |  |
| KKS Kontakt ¹⁾ |  |  |
| KKS Mantelbefund | Keine Objektklasse mit diesem Namen | Keine Objektklasse mit diesem Namen |
| KKS Kilometerpunkt | Nur SPL erfasst | Nur SPL erfasst |
| KKS Fremdobjekt | Keine Objekte erfasst | Keine Objekte erfasst |
| KKS Meßabschnitt |  |  |
| KKS Erder | Kartographisch nicht erfasst | Kartographisch nicht erfasst |

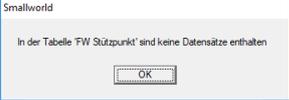
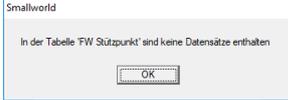
1) Objektklasse eingegliedert unter FG KKS Betriebsmittel.

Fernwärme (FW)

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|------------------------------------|---|--|
| | Bestandsplan 1:500 (Position IB) | BP = ÜP |
| FW Abzweig |  | BP = ÜP |
| FW Bauwerk Steckdosen | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Stahl Isolierung | Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden | Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden |
| FW Einstieg (Position rund) |  | BP = ÜP |
| FW Einstieg (Position quadratisch) |  | BP = ÜP |
| FW Pumpe | Keine Objekte | Keine Objekte |
| FW Anschluss | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) | Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML) |
| Höhenpunkt |  | BP = ÜP |
| FW Heißwasser | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Trennpunkt |  | BP = ÜP |
| FW Grundfläche (Bauwerk) |  | BP = ÜP |
| FW Grundfläche (Kanal) |  | BP = ÜP |
| FW Grundfläche (Netzstation) |  | BP = ÜP |
| FW Schutzrohr |  | BP = ÜP |
| FW Kanal |  | BP = ÜP |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------|
| | Bestandsplan 1:500 (Position IB) | BP = ÜP |
| FW Trassenabschnitt | | BP = ÜP |
| FW Leitungsabschluss | | BP = ÜP |
| FW Muffen | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Reduzierstück | | BP = ÜP |
| FW Rohrleitungsabschnitt (Vorlauf) | | BP = ÜP |
| FW Rohrleitungsabschnitt (Rücklauf) | | BP = ÜP |
| FW Abdichtung | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Armatur (Typ Kugelhahn; Betriebsstatus offen) | | BP = ÜP |
| FW Armatur (Typ Kugelhahn; Betriebsstatus zu) | | BP = ÜP |
| FW Armatur (Typ Schieber; Betriebsstatus offen) | | BP = ÜP |
| FW Armatur (Typ Schieber; Betriebsstatus zu) | | BP = ÜP |
| FW Netzstation | | BP = ÜP |
| FW Schweißnaht | | |
| FW Bauwerk/Schacht | | BP = ÜP |
| FW Übergang | | BP = ÜP |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|---------------------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 (Position IB) | BP = ÜP |
| FW Fremdleitung Sek. |  | BP = ÜP |
| FW Messstelle |  |  |
| FW Entleerung |  | BP = ÜP |
| FW Bauwerk Lüftung | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Kreuzung |  | BP = ÜP |
| FW Übergabe Zugang | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Trasse | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Kanal Ausführung | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Kompensator (Position Axial) |  | BP = ÜP |
| FW Kompensator (Position Sonst) |  | BP = ÜP |
| FW Eigentumsgrenze | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Dampf | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Dehnungspolster |  |  |
| FW Lage | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Stahl-System |  |  |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|-------------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 (Position IB) | BP = ÜP |
| FW Fließrichtung |  | BP = ÜP |
| FW Formteil |  | BP = ÜP |
| FW Stahlmantelrohr | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Höhengsprung |  | BP = ÜP |
| FW Bauwerk Wasser | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Be-/ Entlüftung |  | BP = ÜP |
| FW Druckstufe | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Mitversorgte Objekte |  | BP = ÜP |
| FW Kälte | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Fremd | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| FW Schrank | Katalogfelder: Schrank Funktion und Schrank Typ, aber keine Objektklasse | Katalogfelder: Schrank Funktion und Schrank Typ, aber keine Objektklasse |
| FW Stützpunkt |  |  |
| FW Digitalisierende |  |  |

Wasser (WA)

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|------------------------|--|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| WA Außenschutz | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| WA Anlagenknoten |  |  |
| WA Abzweig |  |  |
| WA Absperrhinweis | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| WA Aufbereitungsanlage | Es sind nur drei Objekte erfasst, die haben auch unterschiedliche Zeichen | Die Geometriefelder ÜP sind nicht erfasst. |
| WA Deckung |  | Geometrie nur als BP |
| WA Armatur |  |  |
| WA Adsorption | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| WA Wasserbehälter |  |  |
| WA Brunnen |  |  |
| WA Be. - Entlüftung |  |  |
| WA Antrieb | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| WA Formstück |  | ÜP-Geometriefelder sind leer |
| WA Entleerung | Obwohl B Position als Geometriefeld vorhanden ist, ist sie im Maßstab 1:500 nicht sichtbar | ÜP-Geometriefelder sind leer |
| WA Druckminderung |  |  |

| Objektklasse | Darstellungsmaßstab | |
|-------------------------|---|---|
| | Bestandsplan 1:500 | Übersichtsplan 1:2000 |
| WA Hausanschlussbox |  | ÜP-Geometriefelder sind leer |
| WA Druckerhöhungsanlage |  |  |
| WA Hinweisschild | Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden | Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden |
| WA Anschluss | Es gibt nur Bezeichnungs-, aber keine Geometriefelder | Es gibt nur Bezeichnungs-, aber keine Geometriefelder |
| WA Höhenangaben | Katalogfeld, keine Objektklasse | Katalogfeld, keine Objektklasse |
| WA KKS Isolierstück |  |  |
| WA HEK |  | ÜP-Geometrie kann man nicht sehen, auch bei Objekten, wo sie erfasst ist |
| WA Hydrant |  |  |
| WA Digitalisierende |  |  |

Leitungsschutzanweisung

(Merkheft für Baufachleute)

... für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH

Stand: Februar 2023

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
www.avacon.de

avacon

 **Inhaltsverzeichnis**

| | |
|---|----|
| Einleitung..... | 3 |
| Geltungsbereich..... | 3 |
| Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers..... | 4 |
| Erkundigungspflicht..... | 5 |
| Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen..... | 5 |
| Baubeginn..... | 7 |
| Fachkundige Aufsicht..... | 8 |
| Maschinelle Arbeiten..... | 8 |
| Bepflanzung..... | 8 |
| Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen..... | 8 |
| Verfüllen der Baugrube..... | 9 |
| Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen..... | 10 |
| Maßnahmen bei Beschädigungen..... | 16 |
| Beschädigung an Gasversorgungsanlagen..... | 16 |
| Beschädigung an Stromversorgungsanlagen..... | 19 |
| Beschädigung an Kommunikationsanlagen..... | 20 |
| Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen..... | 20 |
| Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen..... | 21 |
| Netzgebiet Strom..... | 22 |
| Netzgebiet Erdgas..... | 23 |
| Anschriften und Rufnummern..... | 24 |



Einleitung

Diese Schutzanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Schachtmeister, Kranführer, Baggerführer oder LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Avacon AG, im folgenden Netzbetreiber (NB) angefordert werden.



Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen (Gas-, Strom-, Fernwärme- und Wasserversorgungsanlagen) sowie von Kommunikationsanlagen im Gebiet des NB auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, sonstige Betriebs-einrichtungen, elektrische Freileitungen, Hoch-, Mittel- und Nieder-spannungskabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Schachtbauwerke, Betonkanäle, Armaturen, Widerlager, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Maste, Fernmelde-, Lichtwellenleiter-, Steuer- und Messkabel, Verteiler-schränke, Warnbänder u. a..

Bei Erdarbeiten jeder Art, z. B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, beim Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, Schnurstangen, bei großen Auflasten (z. B. Autokräne, Kräne, ...), besteht stets die Gefahr, dass Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen beschädigt werden.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des NB auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten **nicht** von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie an stillgelegten Leitungen.

Im Geltungsbereich dieser Schutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Neben den gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind die Vorschriften/Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“, DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, insbesondere Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ und Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) einzuhalten. Zudem sind die DVGW-Hinweise GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 (VGB 40) „Betreiben von Arbeitsmitteln“ und GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen“ sowie das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ (Abruf-Nr.: 508) zu beachten.

Weitere Informationen können der DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ sowie der DGUV Information 201-020 „Sicherheitshinweise für Grabenloses Bauen“ entnommen werden.

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Bereich gearbeitet wird.

Erkundigungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten ist bei dem NB eine aktuelle Auskunft über die Lage und ggf. Tiefe der im Bau- bzw. Aufgabebereich liegenden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen einzuholen.

Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden.

Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend

geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Querschläge (Suchschlitze)

Querschläge/Suchschlitze sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem NB und in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger oder Handschachtung erlaubt! Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt.

Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Energieversorgungs- und Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Unbekannte Kabel oder Leitungen

Werden Energieversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen die in keinem Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Hinweise

Außer Betrieb befindliche Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können u.U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Die Eigentümer der Anlagen sind zu ermitteln und mit Ihnen die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, so muss die Abstimmung mit dem Besitzer erfolgen.

Besonderheiten bei erdverlegten Hochspannungsleitungen (größer 45.000 Volt):

Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen dürfen nur unter fachlicher Anleitung eines Beauftragten des NB durchgeführt werden.

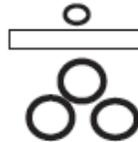
Besonderheiten – Lage erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Eine Hochspannungskabeltrasse besteht aus 3 Einleiterkabel u. einem Begleitkabel (Steuerkabel). Die Kabel können nebeneinander auf Abstand oder im Dreieck als Bündel verlegt sein.

Nebeneinander auf
Abstand (0,60 m breit)



Im Dreieck gebündelt
(0,30 m breit)



Diese Trassenbreite gilt nur für die freie Strecke. Im Bereich von Hochspannungskabelmuffen können sich andere Trassenbreiten ergeben.

Baubeginn

Rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Fachbereich des NB (Anschriften Seite 24) schriftlich angezeigt werden.

Das Einholen von Informationen gemäß „Erkundungspflicht“ und „Lage der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen“ gilt nicht als Anzeige.

Fachkundige Aufsicht

Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter **fachkundiger** Aufsicht des Bauunternehmers durchgeführt werden. Die vom NB dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Kabelmerksteine und sonstige zur Energieversorgungs- u. Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht ersetzt oder entfernt werden.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Energiever- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä., mit dem NB abzustimmen.

Bepflanzung

Die Anlagen des NB dürfen nicht überbaut und mit Großgehölzen nicht unter- bzw. überpflanzt werden.

Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in leitungsschonender Arbeits-

technik, z.B. Saugbagger oder Handschachtung freigelegt werden! Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen des NB abzufangen. Werden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die vom NB nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist der NB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit dem NB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung: Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrerschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrsschutzes muss eine Abstimmung mit dem NB erfolgen.

Sonderfall – erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Hochspannungskabel dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschachtung) freigelegt werden. Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.

Verfüllen der Baugrube

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit dem NB rechtzeitig abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV A-StB 89) sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen vom NB zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in leitungsnahe Material verwendet wird, welches keine Bestandteile (z. B. Steine) enthält, die zur Schädigung der Anlagen führen können. Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können. Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen Beauftragten des NB am offenen Rohrgraben abzunehmen.

Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Allgemein: Bauarbeiten jeglicher Art im Schutzbereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind vor Baubeginn mit dem NB abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Gasversorgungsanlagen:

Zu Gasversorgungsanlagen sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Die geforderten Mindestabstände gelten bei Näherung, Kreuzung und Parallelverlegung zu Gasrohrleitungen und -anlagen. Bei Näherung von Gasversorgungsanlagen zu Windenergieanlagen sind gesonderte Forderungen und Mindestabstände zu beachten und einzuhalten.

Bei Kreuzung von Gashochdruckleitungen ist ein lichter Abstand von 0,40 m und bei Parallelverlegung 3,00 m Sicherheitsabstand einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

Die Verlegetiefe von Gasrohrleitungen beträgt in der Regel 45 bis 120 cm. In der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) ist mit abzweigenden Rohrstützen und Rohrfittings zu rechnen.

Das Überbauen von Gasrohrleitungen ist unzulässig.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen einzuhalten sind:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

Fernwärmeleitungen:

Bei Kreuzung und Parallelverlegungen zu Fernwärmeleitungen sind die nachfolgenden Abstände einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

a) Mindestabstand kreuzenden anderen Versorgungsleitungen

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,2 m

b) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung < 5,0 m

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

c) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung > 5,0 m

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,7 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,5 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

Stromversorgungsanlagen:

Einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsanlagen sind in jedem Falle rechtzeitig mit dem NB abzustimmen.

Abstände zu übrigen erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt.

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den **Schutzbereich** von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages **akute Lebensgefahr**.

Folgende Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand $a \geq 1$ m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand $a \geq 3$ m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden **Schutzabstände a** beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche **seitliche Ausschwingen** der Leiterseile bei Wind (vgl. Bild Seite 14) zusätzlich zu beachten.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der **Durchhang** der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem NB erforderlich. Der NB erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4,00 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Kräne, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren.

Erfahrungen haben gezeigt:

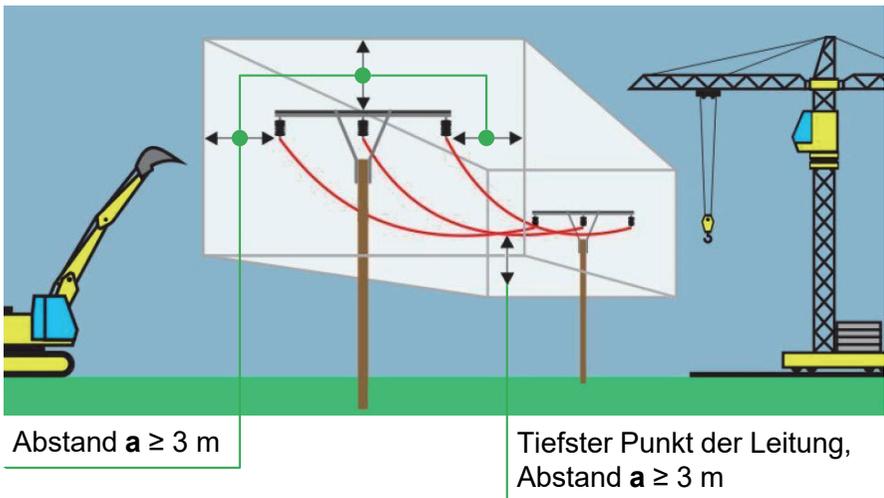
- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Besondere Maßnahmen:

Besteht daher auch nur die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen nach Absprache mit dem NB besondere Maßnahmen ergriffen werden:

- Freischalten der Leitung bzw. Anlage gemäß den fünf Sicherheitsregeln oder
- Durchführung der Arbeiten unter Aufsichtsführung einer verantwortlichen Elektrofachkraft oder
- Abschränken des Gefahrenbereiches mit Sperrschranken oder
- Aufstellen eines verantwortlichen Warnpostens, gem. DGUV Vorschrift 3

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, **ohne** Windeinfluss

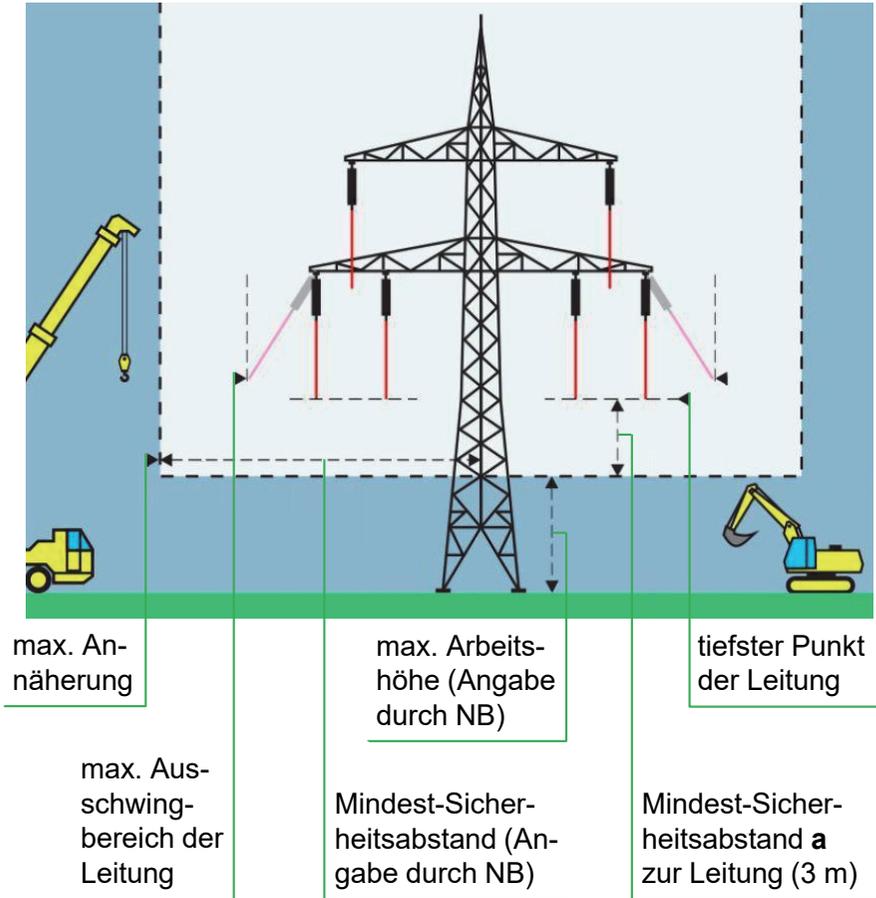


Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

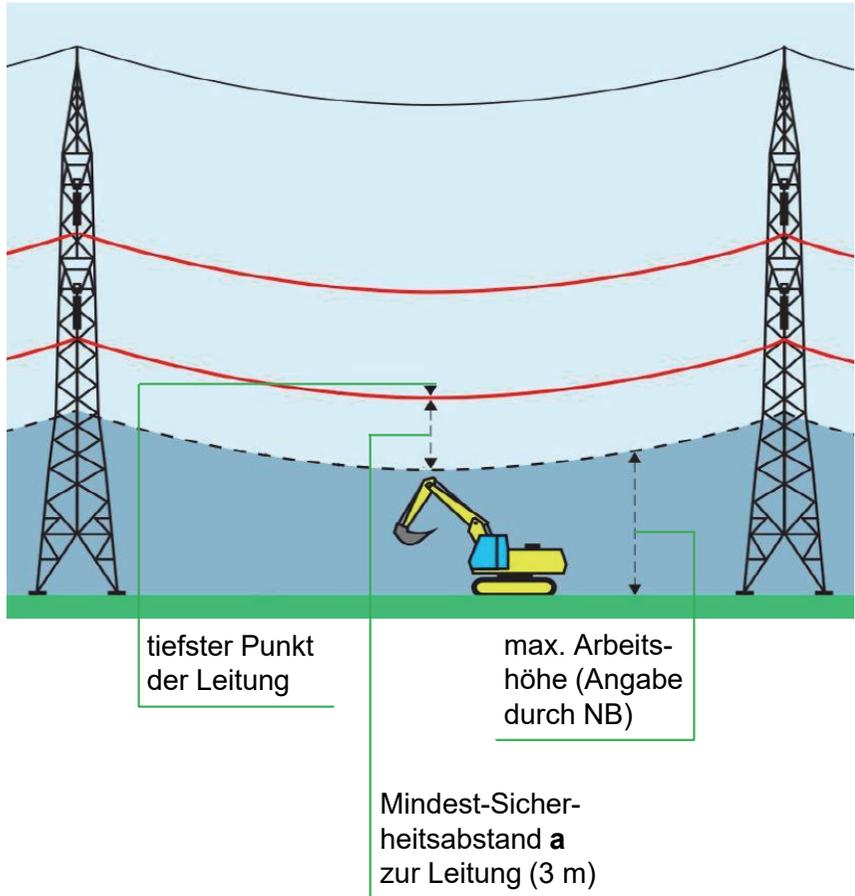
Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss
(Ansicht in Leitungsrichtung)



Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss
(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)



Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

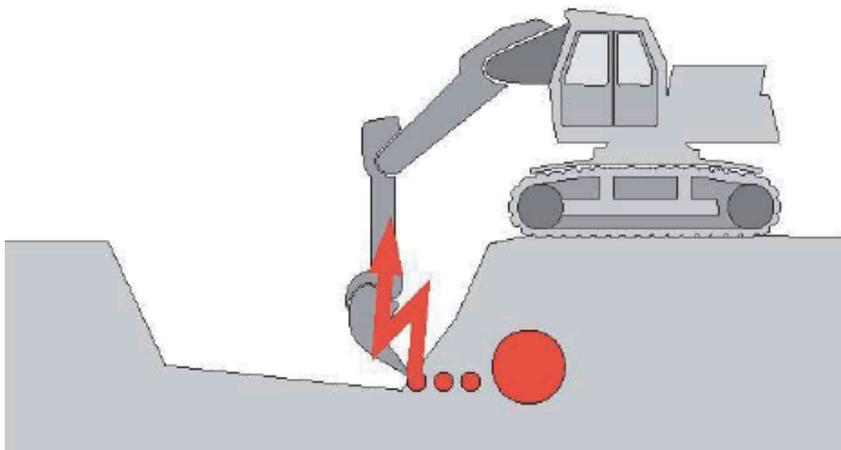
- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen ist unverzüglich dem NB zu melden.

Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung vom NB erfolgen.



Beschädigung an Gasversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Achtung! Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt:

- Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser)
- Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches)
- topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle) berücksichtigen
- Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden)

Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!

Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Eine mögliche Zündung des Gases verhindern: Insbesondere sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen, nicht rauchen, kein Feuerzeug oder Streichholz anzünden, keine elektrischen Anlagen (z. B. Schalter, Klingeln, ...) betätigen, im Gefahrenbereich nicht telefonieren!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt (z. B. durch geöffnete Fenster und/oder Türen) prüfen. Ggf. Fenster und/oder Türen schließen, Markisen von Hand einrollen!
- Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Unverzüglich die Störungsnummer „Gas“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!
- Erste Hilfe leisten!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie bei „Gasaustritt im Freien“!
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung ist zu verhindern!
- Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.

Bei jeder Gasleitung gilt:

Der NB muss auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Umhüllung** einer Gasleitung aus Stahl oder „nur“ die **Wandung** einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendecke ansammeln und verteilen, in Hohlräume wie Kabelziehschächte oder andere unterirdische Bauwerke weiterziehen und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

Rohbiogas

Im Netzgebiet des NB können sich Rohbiogasleitungen befinden. Rohbiogas ist hochentzündlich und kann in Verbindung mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Je nach Schwefelwasserstoff-, Ammoniak- und Kohlenstoffdioxidkonzentration sind beim Einatmen schwere Vergiftungen mit Gefahr von Bewusstlosigkeit und Tod möglich.

Rohbiogas kann je nach Zusammensetzung leichter als Luft, dichte-neutral oder schwerer als Luft sein.

Beschädigung an Stromversorgungsanlagen

Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einem Erdkabel, mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten!
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf man **sich auf keinen Fall nähern**, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint!
- Fahrzeugführer dürfen **den Fahrzeugstand nicht verlassen**, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen! („Nicht nähern! Nicht das Fahrzeug berühren!“).
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), **nicht unüberlegt aussteigen**, sondern **mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20,00 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!.
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

Bei Beschädigung der Kabelmäntel von Öldruckkabel besteht die Gefahr des Austritts von Kabelöl und damit verbunden einer Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers. In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

Beschädigung an Kommunikationsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Lichtwellenleiter- oder Fernmeldekabel beschädigt wird?

Lichtwellenleiter- und Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Verteilungsbereich. Sie dienen nicht nur der Kommunikation und Datenübertragung, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Lichtwellenleiterkabels oder eines Fernmeldekabels gilt deshalb:

- Nicht in das offene Kabelende sehen, da Gefährdung der Augen durch Laserstrahlung im unsichtbaren Infrarotbereich besteht!
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung beschädigt wird?

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Wasserleitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Unverzüglich Störungsnummer „Wasser“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!



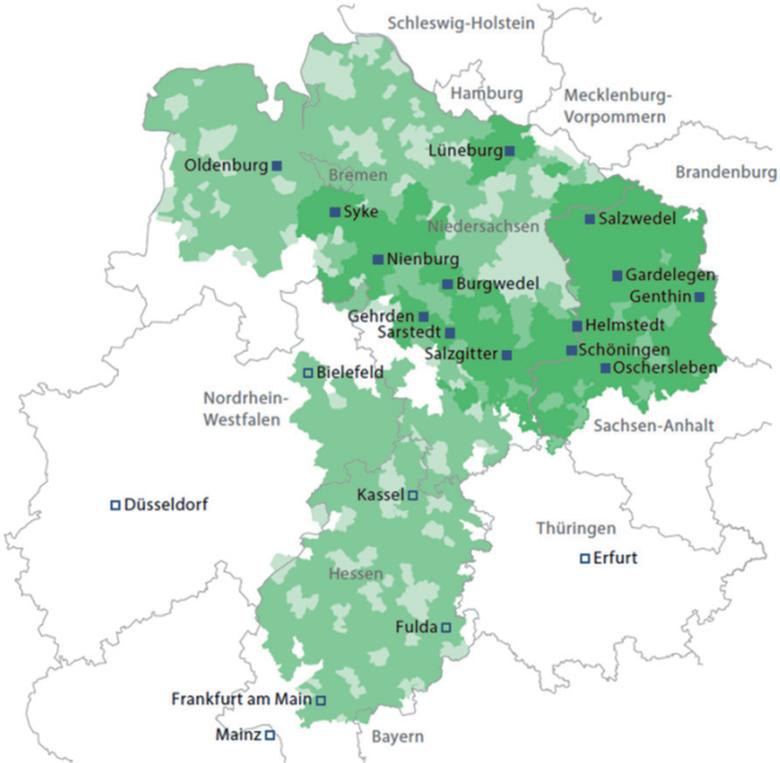
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden die Energieversorgungsanlagen des NB wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

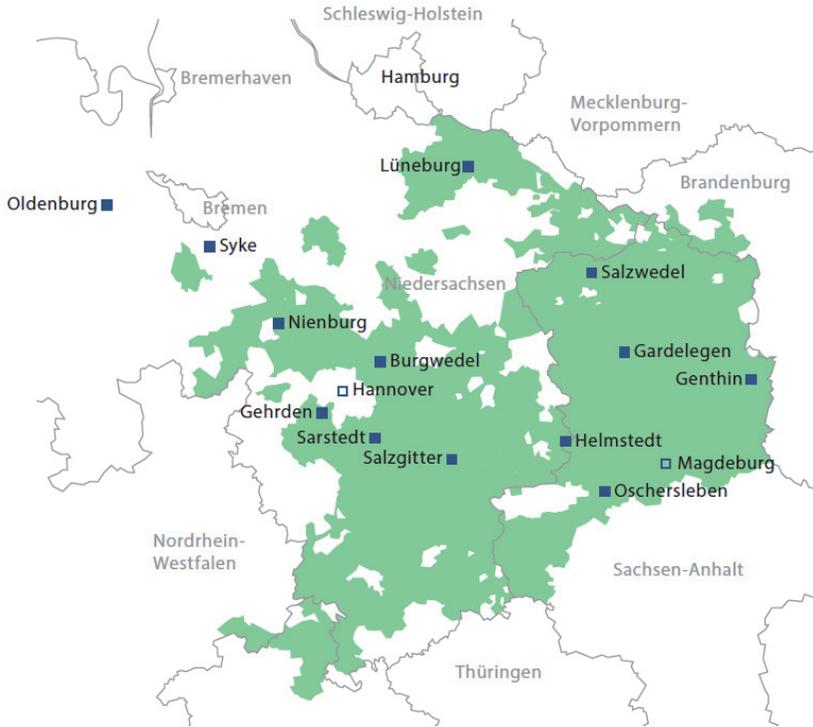
Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Netzgebiet Strom



- Avacon-Standorte
- Städte zur Orientierung
- Verteilnetz und 110-kV-Netz
- Ausschließlich 110-kV-Netz
- Indirekte Versorgung über 110-kV-Netz

Netzgebiet Erdgas



- Avacon-Standorte
- Städte zur Orientierung
- Netzgebiet Erdgas
(einschließlich Tochtergesellschaft Avacon Hochdrucknetz)



Anschriften und Rufnummern

Zentrale Störungsnummern

Gas

T 0800-4 28 22 66

Strom, Wärme, Wasser

T 0800-0 28 22 66

Fremd- und Bauleitplanung

Avacon Netz GmbH

Betrieb Spezialnetze

Watenstedter Weg 75

38229 Salzgitter

Fremdplanung@avacon.de

Planauskunftsportal

Leitungsauskunft für Baumaßnahmen

www.planauskunftsportal.de

Avacon Zentrale

Avacon Netz GmbH

Schillerstraße 3

38350 Helmstedt

T 0 53 51-1 23-0

www.avacon.de



Merkmale zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Hand-schachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des **Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich**.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

| Spannungen | Schutzabstände |
|--------------------------------|-----------------------|
| Bis 1000 Volt (Niederspannung) | 1 m nach allen Seiten |
| über 1 kV bis 110 kV | 3 m nach allen Seiten |
| unbekannt | 5 m nach allen Seiten |

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage

der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

| Gasleitung | Abstand bei offener Parallelverlegung | Abstand bei geschlossener Parallelverlegung | Abstand bei offener Kreuzung | Abstand bei geschlossener Kreuzung |
|---|--|--|-------------------------------------|---|
| Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1kV | 0,20 m | 1,00 m | 0,10 m | 1,00 m |
| Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV | 0,40 m | 1,00 m | 0,20 m | 1,00 m |
| Gasleitung > 5 bar | 0,40 m | 1,00 m | 0,20 m | 1,00 m |
| Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen* | | | | |
| • Leitung bis DN 150 | 1,00 m | 1,00 m | 0,50 m | 1,00 m |
| • Leitung über DN 150 bis DN 400 | 1,50 m | 1,50 m | 0,50 m | 1,00 m |
| • Leitung über DN 400 bis DN 600 | 2,00 m | 2,00 m | 0,50 m | 1,00 m |
| • Leitung über DN 600 bis DN 900 | 3,00 m | 3,00 m | 0,50 m | 1,00 m |
| • Leitung über DN 900 | 3,50 m | 3,50 m | 0,50 m | 1,00 m |

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

| HS-Kabel | Abstand bei offener Parallelverlegung | Abstand bei geschlossener Parallelverlegung | Abstand bei offener Kreuzung | Abstand bei geschlossener Kreuzung |
|-----------------|--|--|-------------------------------------|---|
| < 110 kV | 2,00 m | 2,00 m | 0,50 m | 1,00 m |
| >/ = 110 kV | 5,00 m | 5,00 m | 1,00 m* | 2,00 m |
| >/ = 380 kV | 10,00 m | 10,00 m | 1,00 m* | 2,00 m |

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

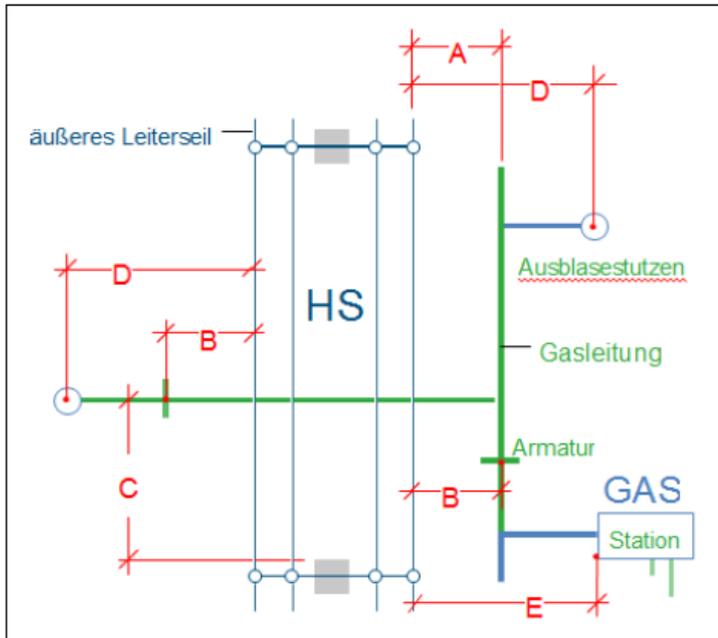


Bild 1

Tabelle 1

| | Mindestabstände (m) | |
|---|---------------------|----------|
| | < 110 kV | ≥ 110 kV |
| A Rohrachse – Leiterseil ¹ | 10 | 10 |
| B Armatur – Leiterseil ¹ | 10 | 10 |
| C Rohrachse – Mast ² | 20 | 20 |
| D Ausblasestutzen – Leiterseil ¹ | 35 | 35 |
| E Station – Leiterseil ¹ | 35 | 55 |

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

| | |
|---|---------|
| oberirdischen Gasanlagen (Station) | 10,00 m |
| Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser) | 20,00 m |

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

| Gasleitung | Betriebsdruck (bar) | Schutzstreifen gesamt (m) |
|---|--------------------------------|--------------------------------------|
| Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung | ≤ 4 (5) | 2 |
| Hochdruck-Gasleitung | > 4(5) bis ≤ 16 | 4 |
| Hochdruck-Gasleitung | | |
| • ≤ DN 150 | > 16 | 4 |
| • > DN 150 bis DN 300 | | 6 |
| • > DN 300 bis DN 500 | | 8 |
| Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990) | > 4(5) | 8 |

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöschers der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

Vodafone Kabel Deutschland
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

**Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschafts-
pflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung
Middoge-Tettens, Landkreis Friesland**

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

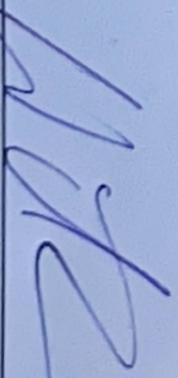
-) eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.
()) auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.
()) keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.
()) Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag,
den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal,
Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja ()
nein ().

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine
weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

14.11.2024
Ort, Datum


Unterschrift

Troff, Hanna

Von: Bernhard Wilken, Vodafone <Bernhard.Wilken@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 09:51
An: Troff, Hanna
Betreff: AW: Flurbereinigung Middoge-Tettens, Lk Friesland_Gescanntes Dokument.pdf
Anlagen: 2_Flurbereinigung Middoge-Tettens, Lk Friesland_Gescanntes Dokument.pdf

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Hallo Frau Troff,

anbei vorab das Antwortschreiben, die Stellungnahme folgt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Wilken
Expert Network Deployment
TFRH-N Network Deployment North 4
+49 511 6756 4162
Bernhard.Wilken@vodafone.com

Vodafone Deutschland GmbH, Sahlkamp 2d, 30179 Hannover

vodafone.de

Together we can

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben.

C2 General

Troff, Hanna

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2024 15:11
An: Troff, Hanna
Betreff: Stellungnahme S01411944, VF und VDG, 4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens, Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799 Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) fü

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Aurich - Hanna Troff
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01411944
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com
Datum: 28.11.2024

4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens, Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799 Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) fü

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.11.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

**Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschafts-
pflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung
Middoge-Tettens, Landkreis Friesland**

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

) eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.

) auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

) keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

) Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag,
den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal,
Helmsteder Straße 1 , 26434 Hohenkirchen

ja ()

nein ().

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine
weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Ort, Datum

Unterschrift

Troff, Hanna

Von: Christian.Diedrich@telekom.de
Gesendet: Freitag, 6. Dezember 2024 08:52
An: Troff, Hanna
Betreff: Nord12_2024_131586, Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland; TöB Beteiligungsverfahren mit Ladung zum Anhörungstermin; Stellungnahme der Telekom
Anlagen: 05 Vordruck Rückantwort Telekom.pdf

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Troff,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Auf diese Telekommunikationslinien muss im Flurbereinigungsverfahren Rücksicht genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden. Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 125 TKG. Auf Privatgrundstücken wurden ggf. privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass die daraus bestehenden Nutzungsrechte der Telekom auf die neuen Grundstücke übertragen werden (§ 68 FlurbG). Sollten unsere Rechte im bisherigen Umfang nicht mehr ausgeübt werden können und deshalb eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom erforderlich werden, melden wir hiermit rein vorsorglich Kostenerstattungsansprüche an (§ 49, § 105 FlurbG).

Wir bitten Sie, uns alle im Zusammenhang mit der Flurbereinigung anfallenden Baumaßnahmen sowie die Aufhebung (ggf. die Entwidmung) von Straßen und Wegen rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, bekannt zu geben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Telekommunikationslinie in der jetzigen Trasse verbleiben kann und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gesichert wird. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,

E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de <mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de>

Für evtl. Strecken anderer Betreiber:

Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Christian Diedrich

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

PTI 12

Christian Diedrich (He/Him)

Team Betrieb
Bauleitplanung

Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

+49 541 333-6107 (Tel.)

+49 151 76995700 (Mobil)

E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de <mailto:Christian.Diedrich@telekom.de>

www.telekom.de/netz <https://www.telekom.de/netz>

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>
<<https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>>

Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

[<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>](https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel)

Von: Troff, Hanna <hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>

Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 11:51

An: FMB T NL N PTI 12 Planungsanzeigen <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Betreff: erl CD: Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens, LK Friesland; TöB Beteiligungsverfahren mit Ladung zum Anhörungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte öffnen Sie anliegende Dokumente. Über ein Übersenden eines ausgefüllten Rückantwortvordruckes wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hanna Troff

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement

Geschäftsstelle Aurich

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Tel.: +49 4941 176-235

Fax: +49 4941 176-288

hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de <<mailto:hanna.troff@arl-we.niedersachsen.de>>

www.arl-we.niedersachsen.de <<http://www.arl-we.niedersachsen.de>>

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
Per BIL-Leitungsauskunft

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftst. Aurich Bauaufsicht
Herr Volker Schnackenberg
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

| | |
|---------------|------------------------|
| DATUM | 04.12.2024 |
| NAME | Dora Müller |
| TELEFONNUMMER | +49 5132 89-1031 |
| FAXNUMMER | |
| E-MAIL | dora.mueller@tennet.eu |
| SEITE | 1 von 2 |

Stellungnahme zu der I . Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschafts-pflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Sehr geehrter Herr Schnackenberg,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage Nummer 20241107-0708 vom 07.11.2024 und teilen Ihnen mit, dass sich in dem Verfahrensgebiet folgende geplanten Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden:

die geplanten Offshore Netzanbindungen BalWin3 / LanWin4,
der TenneT Offshore GmbH.

Für unsere geplanten Offshore-Netzanbindungen BalWin3/LanWin4 gilt:

im angefragten Planungsbereich verläuft der durch die Raumordnungsbehörde ArL Weser-Ems mit Wirkung zum 30.3.2023 landesplanerisch festgestellter Korridor für die Landtrassen der Offshore- Netzanbindungen zum Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven, NOR-9-2 (BalWin3) und NOR-11-2 (LanWin4), der TenneT Offshore GmbH. Dieser Korridor ist rechtsbindend als Erfordernis der Raumordnung bei Planungen Dritter zu berücksichtigen.

Die TenneT Offshore GmbH ist derzeit in der Vorbereitung der erforderlichen Planfeststellungsverfahren (Verfahren nach EnWG § 43) für diese Erdkabelsysteme (je System: ± 525 kV Gleichstromleitung mit 2000MW-Übertragungsleistung mit je 3 Leiterkabeln für Plus- und Minuspol und metallischem Rückleiter zzgl. 3 LWL-Steuerungskabeln). Es liegen für die Trassen nach Wilhelmshaven konkrete Austrassierungsplanungen vor. Die Planfeststellungsverfahren werden im Laufe 1. Quartals 2025 eröffnet, es gilt dann die Veränderungssperre gem. §44a EnWG.

Es bestehen gegen die Ausführung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken.

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag

Ansprechpartnerin für Ihre Rückfragen bezüglich der BalWin3/LanWin4-Landtrasse ist Frau Marlies Schlosser (marlies.schlosser@tennet.eu).

Im Rahmen der zukünftigen Planfeststellungsverfahren für die beiden o. a. Projekte werden wir zwecks Klärung wechselnder Eigentümer-/Flurstückverhältnisse auf das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zukommen. Ansprechpartner für Trassensicherung und Eigentümerverträge im Rahmen der o. a. Offshore-Projekte ist Herr Giuseppe Lombardo (giuseppe.lombardo@tennet.eu)

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V.

i. V.

Dora Müller

BIL eG

Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 92 58 52 90
info@bil-leitungsauskunft.de



TenneT TSO GmbH - Bereich Nord

Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

Anfrage #20241107-0708

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Anfrage "Stellungnahme Wege-und Gewässerplan 1. Änderung Middoge-Tettens" mit der Nummer 20241107-0708 vom 07.11.2024 16:11:21 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung der Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen hat Sie als Zuständig ermittelt.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsst. Aurich Bauaufsicht

Volker Schnackenberg

Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

E-Mail: volker.schnackenberg@arl-we.niedersachsen.de, Telefon: 04941-176257

20241107-0708

Stellungnahme Wege-und Gewässerplan 1. Änderung Middoge-Tettens
(401 2799)

Typ:

behördliche Planung

Klassifizierung:

Flurbereinigung / Genehmigungsverfahren
ohne Einsatz von Spezialbaugeräten

Start und voraussichtliches Ende der Maßnahme:

08.11.2024 bis 13.12.2024

Auftraggeber:

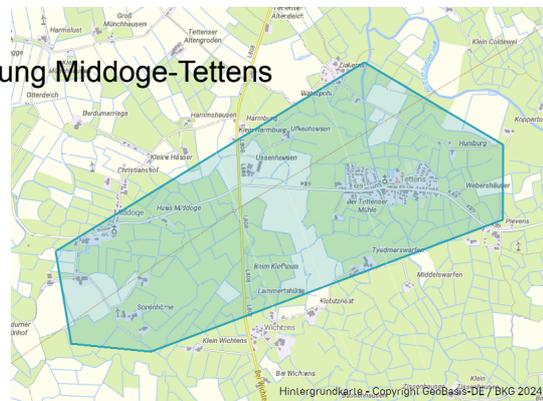
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich

Ausführendes Unternehmen:

Beschreibung:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Middoge-Tettens wurde gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, vom 21.05.2021 eingeleitet.

Die Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 FlurbG) nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Am 08.04.2022 wurde der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) durch das Dezernat 4.2 des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, genehmigt.





Die Leitungsauskunft.

Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert)

in ETRS89-32N: 425096.3279715766,5943582.143473661

in WGS-84: 7.867143743894275,53.635656014704495

Troff, Hanna

Von: noreply_netzauskunft@pledoc.de
Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 13:13
An: Troff, Hanna
Betreff: Ihre Anfrage Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799 Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG Middoge-Tettens I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG
Anlagen: 20241101050_Stellungnahme_gesamt.pdf

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der OGE GmbH, Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Ihre Anfrage 4.2.12 – Flurb Middoge-Tettens I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG vom 06.11.2024, Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799 Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20241101050.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20241101050

einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

WICHTIGER HINWEIS!

Leitungsauskünfte können ab sofort auch über das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> <<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>> eingeholt werden. Behörden- bzw. TÖB-Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren oder anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren können nach wie vor per E-Mail an die netzauskunft@pledoc.de <<mailto:netzauskunft@pledoc.de>> gerichtet werden.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> <<http://bil-leitungsauskunft.de/>> entnehmen.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deAmt für regionale Landesentwicklung Weser Ems
Hanna Troff
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurichzuständig Preuss, Stefan
Durchwahl 0201/3659-444

| | | | | |
|---|--------------------|------------|--------------------|-------------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Anfrage an | unser Zeichen | Datum |
| 4.2.12 – Flurb Middoge- Tettens I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG | 06.11.2024 | PLEdoc | 20241101050 | 07.11.2024 |

Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland, Verfahrensnummer 4 01 2799 Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

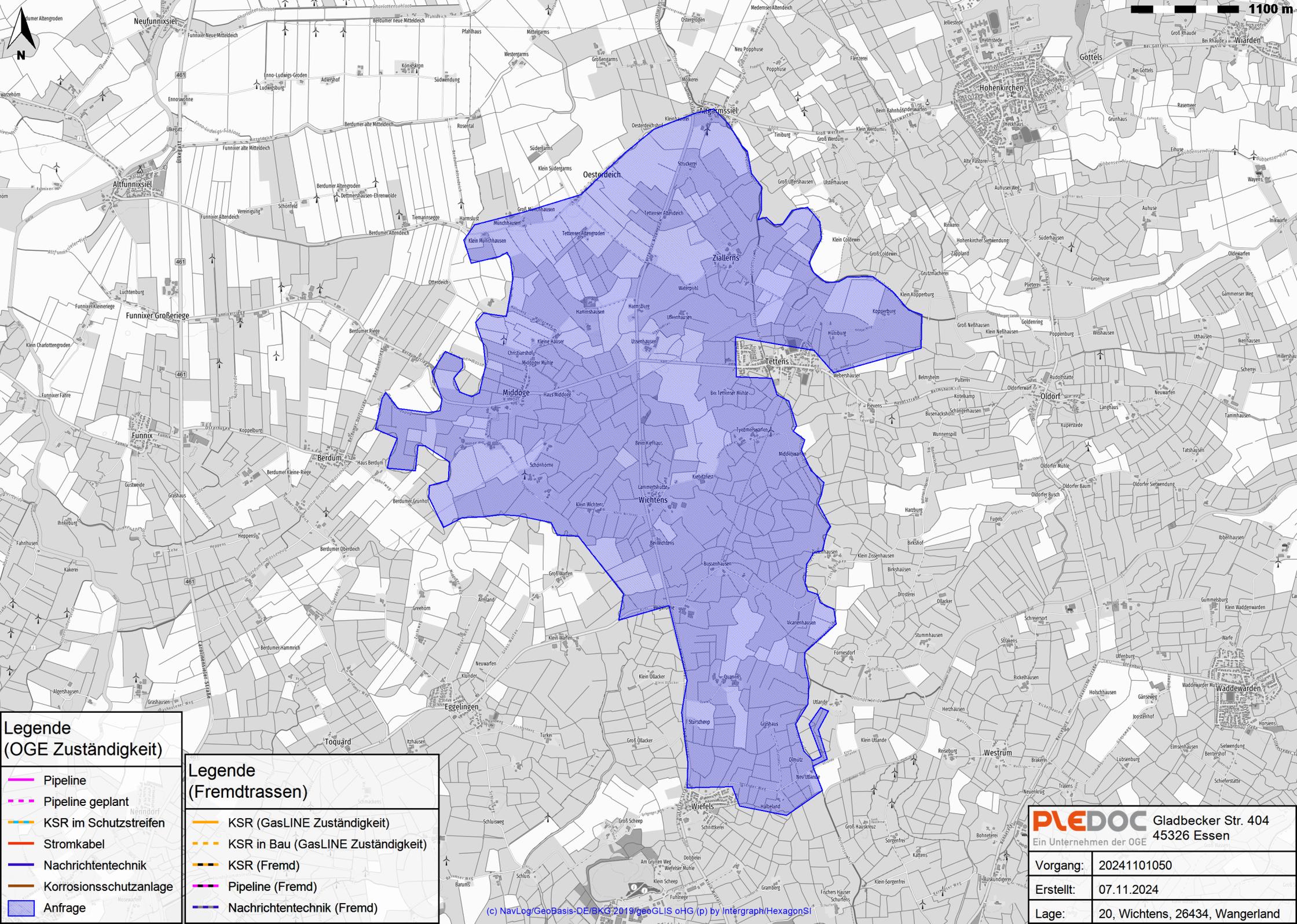
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende (OGZ Zuständigkeit)

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

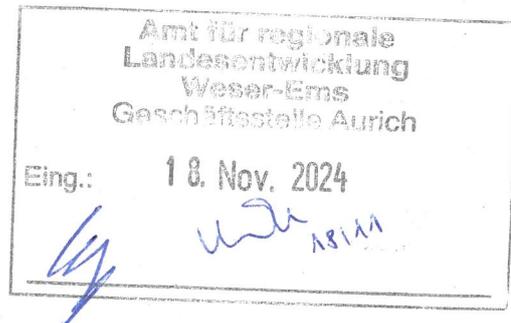
- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLADOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

| | |
|-----------|---------------------------------|
| Vorgang: | 20241101050 |
| Erstellt: | 07.11.2024 |
| Lage: | 20, Wichtens, 26434, Wangerland |

Heiko Menkens
Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft
Middoge-Tettens
Birkenweg 8
26434 Wangerland

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.1
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland

Zur I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird

() eine Stellungnahme bis zum 09. Dezember 2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

() Die weitere Beteiligung soll künftig erfolgen durch:

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am Freitag, den **13. Dezember 2024**, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Rathaussaal, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen

ja

nein ().

Zum Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Middoge-Tettens wird insgesamt künftig keine weitere Beteiligung erwünscht, da unsere Interessen nicht betroffen sind ().

Hohenkirchen, 11. 11. 24
Ort, Datum

Menk
Unterschrift



4.2.1 Flurbereinigung Middoge-Tettens
Landkreis Friesland, 4 01 2799
NA Plan nach § 41 FlurbG
O-Nr. 5/24

17.12.2024

Niederschrift

über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG
am 13.12.2024 im Rathaussaal des Rathauses der Gemeinde Wangerland,
Helmsteder Str. 1, 26434 Hohenkirchen

Anwesend sind vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich:

Herr Baalmann (Verhandlungsleiter)

Frau Troff

Herr Schnackenberg

Weitere Erschienene:

Herr Menkens, Vorsitzender des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Middoge-Tettens, sowie ein Vorstandsmitglied des Wasser- und Bodenverbandes Friesland/Wilhelmshaven

Am 13.12.2024 findet der Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG für die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für die Flurbereinigung Middoge-Tettens statt.

Der Anhörungstermin wird um 10:15 Uhr mit der Begrüßung und einer kurzen Vorstellung der Anwesenden eröffnet. Die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurden mit Schreiben vom 06.11.2024 (per Post) bzw. 07.11.2024 (per E-Mail) geladen. Gegen Form und Frist der Ladung werden keine Bedenken erhoben. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

In der Ladung wurde auf die im Internet eingestellten Planunterlagen zur 1. Änderung des für Planes nach § 41 FlurbG hingewiesen (URL: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>; dann weiter mit: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Flurbereinigungsverfahren / Flurbereinigungsverfahren – Vereinfachte Flurbereinigung Middoge-Tettens, Landkreis Friesland).

Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsisches Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hat ergeben, dass erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen mit Hilfe von durchzuführenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem gesetzlichen Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland (UNB) hat diese Einschätzung am 10.12.2024 schriftlich bestätigt.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

Daher entfällt auch die formelle Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 BNatSchG, da für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG keine UVP-Pflicht besteht und ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

Gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG müssen Einwendungen gegen den Plan nach § 41 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden (Ausschlusswirkung). Hierauf wurde ebenfalls in der Ladung hingewiesen.

Die Bedeutung des Termins, der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und die Rechtswirkungen werden erläutert.

Die Planänderung wurde von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Middoge-Tettens aufgestellt.

Mit der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 100.30, 100.40, 100.50, 180 und der dazugehörigen Kompensationsmaßnahme E.Nr. 504 geschaffen werden.

Anhand der Karte zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG werden die geplanten Maßnahmen vorgestellt.

Anschließend erhalten die Anwesenden Gelegenheit, Einwendungen und Bedenken vorzubringen. Darüber hinaus werden die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen in Zusammenfassung vorgestellt bzw. in Gänze verlesen.

Landkreis Friesland – Amt für Kreisstraßen –

Nicht erschienen.

Landkreis Friesland – Untere Naturschutzbehörde –

Nicht erschienen.

Landkreis Friesland – Untere Wasserbehörde –

Nicht erschienen.

Landkreis Friesland – Untere Denkmalschutzbehörde –

Schriftliche Stellungnahme vom 18.11.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Friesland – Planungsabteilung –

Nicht erschienen.

NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Schriftliche Stellungnahme vom 10.12.2024

vielen Dank für die Beteiligung zu o.g. Vorgang.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass eine Teilnahme unsererseits am Anhörungstermin nicht vorgesehen ist.

Wir verweisen weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 26.05.2021 (siehe Anhang) und haben darüber hinaus zu den nun vorgelegten Unterlagen keine weiteren Anmerkungen.

Schriftliche Stellungnahme vom 26.05.2021

I. Stellungnahme im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)



Zu dem geplanten Vorhaben wird aus Sicht des GLD wie folgt Stellung genommen:

a.) Darstellung des Sachverhaltes

In Abschnitten der Gemarkungen Hohenkirchen, Middoge, Tettens und Wiefels in der Gemeinde Wangerland des Landkreises Friesland ist die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG geplant. Dieses dient neben der Verbesserung der Agrarstruktur dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

Zusammenfassend soll die Flurbereinigung dazu dienen, die Flächen für den geplanten Maßnahmenkatalog auszuweisen, Verluste an landwirtschaftlichen Flächen durch Ersatzlandbereitstellung auszugleichen, die Besitzzersplitterung durch Bodenordnung zu beseitigen, ökologische Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen und das sehr schlechte ländliche Wegenetz nachhaltig zu verbessern.

b.) Kernaussage des GLD

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Gewässerökologischen Landesdienstes (GLD) der Betriebsstelle Brake-Oldenburg keine Bedenken, wenn nachfolgende fachliche Hinweise beachtet werden.

c.) Fachliche Hinweise des GLD

1. Oberirdische Gewässer

Im Verfahrensgebiet befindet sich der Teilabschnitt „Tettenser Tief“ des unter die Vorgaben der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) fallenden Oberflächenwasserkörpers „Hohens Tief/Poggenburger Leide +NG“ (Wasserkörpernr.: 26098), das zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Abs. 2 WHG unter Wahrung des Verbesserungsgebotes durch geeignete Maßnahmen so zu bewirtschaften ist, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann. Die in diesem Zusammenhang geplanten gewässerökologischen/naturschutzfachlichen Aufwertungen (Gewässerrandstreifen/Uferabflachungen, Gewässeraufweitungen/Entwicklung von Röhrichtbiotoptypen) des Teilabschnittes „Tettenser Tief“, sowie der anliegenden Nebengewässer „Kiebitzester-, Wichtenser- und Quanenser Leide“ (siehe Kapitel 4.3, E-Nr. 600 & E-Nr. 601 des Erläuterungsberichtes, S. 34) werden seitens des GLD begrüßt. Hierzu kann der GLD des NLWKN gerne beratend zur Seite stehen, da der NLWKN für die WRRL-Fließgewässer Handlungsempfehlungen für Maßnahmen erstellt hat (siehe Anlage 1).

Der GLD weist zudem darauf hin, dass Beeinträchtigungen des angesprochenen WRRL-Gewässers infolge des Flurbereinigungsverfahrens (bspw. Grabenverfüllungen o. ä. Baumaßnahmen im Nahbereich des Teilabschnittes „Tettenser Tief“, sowie der oben genannten Nebengewässer) gemäß § 27 Abs. 2 WHG (Verschlechterungsverbot) grundsätzlich zu vermeiden sind.

Ergänzend wird seitens des GLD empfohlen, auch die aktuellen Bewertungen des ökologischen und chemischen Zustandes des Teilabschnittes Tettenser Tief bzw. des Oberflächenwasserkörpers „Hohens Tief/Poggenburger Leide +NG“ mit Stand 22.12.2020 (Entwurf) zu nennen (veröffentlicht unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungspläne-und-massnahmenprogramme-für-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).

Auf das generelle Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden wird im Rahmen der Antragsunterlagen hingewiesen (Kapitel 2.2, des Erläuterungsberichtes, S. 19). Seitens des GLD wird hier ergänzend angemerkt, dass es durch die Freilegung von potentiell sulfatsauren Böden zu eventuellen Beeinträchtigungen der Fließgewässer kommen kann (Versauerung; Freisetzung z.B. von Aluminium).

2. Anlagen:

Anlage 1: 2021_069_GLD_NLWKN Bra-OI_ÜbersichtHandlungsempfehlungen

II. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der NLWKN zum dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung):

Es sind keine Gewässer, Kanäle oder Anlagen des Geschäftsbereiches I betroffen.

Geschäftsbereich III (Oberflächengewässer & Grundwasser):



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

Es sind keine Landesmessstellen des Geschäftsbereiches III von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wangerland

Nicht erschienen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich

Schriftliche Stellungnahme vom 20.11.2024

„[...] die Belange der NLStBV-GB Aurich werden im Bereich der Landesstraße 808 (L808) sowie der Kreisstraße 89 (K89) berührt.

Zu den Maßnahmen E.Nr. 110 (L808) sowie E.Nr. 140.10 (K89) verweise ich auf meine Stellungnahme vom 15.03.2022, Az. 2111-2141/61112 Middoge-Tettens, und halte sie vollinhaltlich aufrecht.

Sofern durch die Maßnahme E. Nr. 100.50 Änderungen im Bereich der K89 vorgesehen sind, sind auch diese frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.“

Schriftliche Stellungnahme vom 15.03.2022:

„Durch die Maßnahme E.Nr. 110 soll der Einmündungsbereich zur L 808 und durch die Maßnahme E.Nr. 140.10 der Einmündungsbereich zur K 89 aufgeweitet bzw. um/ausgebaut werden. Hiergegen bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Die Planungen hierfür sind frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.“

Stellungnahme des ArL:

Die bestehende Einmündung der Gemeindestraße „Huniburger Weg“ (E.Nr. 100.50) in die Kreisstraße 89 (K89) wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verändert. Daher sind die Stellungnahmen weiterhin als Hinweis zu sehen.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Domänenamt –

Schriftliche Stellungnahme vom 14.11.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Staatliche Moorverwaltung –

Schriftliche Stellungnahme vom 14.11.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Schriftliche Stellungnahme vom 09.12.2024

„Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).



In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“

Schriftliche Stellungnahme vom 21.03.2022

„in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Bergbau: Markscheiderei

Markscheiderei

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiet:

Oldenburgisches Berggesetz, Großherzogtum Oldenburg:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im ehemaligen Herzogtum Oldenburg. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Erdöl, Bitumina und Salz begründet im Oldenburgischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdöfaltverträge und Erdgasverträge.

Keine weiteren alte Rechte vorhanden:

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegebenen bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand zu den Themen Rohstoffe und Bergbauberechtigungen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

| Berechtigungsart | Berechtigungsname | Rechtsinhaber | Bodenschatz |
|-------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------|
| Bergwerkseigentum | Gisela | INEOS Chlor Atlantik GmbH | Steinsalz p.p. |

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

LGLN - Landesvermessung und Geobasisinformation – Landesbetrieb – Fachgebiet 232 – Schriftliche Stellungnahme vom 20.11.2024

„[...] zu oben genanntem Verfahren nehme ich für die Landesvermessung und Geobasisinformation im LGLN wie folgt Stellung.

Eine landschaftsplanerische Neugestaltung birgt für verschiedene Festpunkte des Landesbezugssystems Niedersachsens potentielle Gefährdungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Standsicherheit bis hin zum Verlust ihrer Marken.

Ich bitte daher darum, vor Aufnahme örtlicher Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zu Schutz der Festpunkte zu treffen. Dies kann beispielsweise durch Auspflocken, Einbringen von Jochen oder anderweitiges Kenntlichmachen der Marken geschehen.

Sofern die planerische Neugestaltung einen künftigen Verlust eines Festpunktes bereits erwarten lässt, bitte ich rechtzeitig um eine entsprechende Mitteilung.

Folgende Festpunkte sind betroffen:

LFP_231302600

LFP_231305300

LFP_231305600

LFP_231300700

LFP_231306200

LFP_231306300

LFP_231306700 “

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Schriftliche Stellungnahme vom 25.11.2024

„[...]“

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Anregungen vortragen:

Die mitgeteilten denkmalgeschützten Wurtten und Deiche wurden zwischenzeitlich als Bodendenkmale in die Planunterlagen aufgenommen.

Für die geplanten und neuen dazugekommenen Wegebaumaßnahmen ist eine archäologische Begleitung im Umfeld der Bodendenkmale weiterhin für nicht erforderlich.

Allerdings sollte ein separater Punkt „Denkmalrecht“ in dem Erläuterungsbericht einbezogen werden.

Nicht nur Deichlinien, sondern Wurtten und historische Deichlinien stehen unter dem besonderen Schutz des NDSchG.



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

Ferner sollte der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden geändert werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die zuständige Denkmalbehörde im Landkreis Friesland die dortige untere Denkmalschutzbehörde ist.“

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis im Erläuterungsbericht aufgenommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Schriftliche Stellungnahme vom 11.11.2024

„[...] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schriftliche Stellungnahme vom 11.11.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Bodenverbände Friesland / Wilhelmshaven, vertreten durch Herrn Menkens

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Schriftliche Stellungnahme vom 12.11.2024

„ich werde an der Sitzung am 13.12.2024 im Rathaus Wangerland teilnehmen.“

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Kreislandvolkverband Friesland e.V.

Schriftliche Stellungnahme vom 11.11.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Nicht erschienen.

Niedersächsisches Forstamt Neuenburg

Schriftliche Stellungnahme vom 15.11.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband

Schriftliche Stellungnahme vom 22.11.2024

„In unserer Stellungnahme vom 12. Mai 2021 – AP-LW-AWN – 05/R6/21/Hö - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.“

Schriftliche Stellungnahme vom 12.05.2021:

„[...] wir nehmen zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Leitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Wir weisen darauf hin, dass der OOWV im Falle der Umsetzung der Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren ist. Genaue Planauskünfte über vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen erhalten Sie, wenn die einzelnen Baumaßnahmen geplant und durchgeführt werden sollen. Diese Pläne können über die E-Mail-Adresse: planauskunft@oowv.de angefordert werden. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461-9810211, bei Beginn der Arbeiten in der Örtlichkeit an.“

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Oldenburgische Landschaft

Nicht erschienen.

EWE NETZ GmbH

Schriftliche Stellungnahme vom 11.11.2024

„Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.



Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

[...]

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.ewe%2dnetz.de%2fgeschaeftskunden%2fservice%2fleitungsplaene%2dabrufen&umid=b48e28ca-2a38-45cf-9866-5d756339d391&auth=e2c2d29236afb866858bc70c106e46e644f4431b-571fe92983ae9a549713568fa1875f28965c3c78>> “

571fe92983ae9a549713568fa1875f28965c3c78> “

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

EWE Gasspeicher GmbH

Schriftliche Stellungnahme vom 18.11.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Avacon Netz GmbH

Schriftliche Stellungnahme vom 13.11.2024

„[...]Durch das im Betreff genannte Verfahren ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.



Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“

Anhang:

„Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Burhufe-Hohenkirchen“, LH-14-050 (Mast 028-045) durch Eintragungen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in den jeweiligen Grundbüchern der Eigentümer gesichert.

Sollte im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Landtausch stattfinden, der unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betrifft, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Wir bitten darauf zu achten, dass der ursprüngliche Belastungsgegenstand (Überspannungsrecht, Aufstellen von Masten) unverändert in den neuen Grundbüchern übernommen wird.

Die Sicherheitsabstände zu unserer oben genannten 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte der beigefügten DXF-Datei der Sparte Hochspannung.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Zur Geländeoberfläche ist ein senkrechter Abstand von mindestens 6,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 1 70/9 53 16 33 zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter "

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Vodafone Kabel Deutschland

Schriftliche Stellungnahme vom 28.11.2024

„[...] Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Schriftliche Stellungnahme vom 06.12.2024

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.“

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Auf diese Telekommunikationslinien muss im Flurbereinigungsverfahren Rücksicht genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden. Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 125 TKG. Auf Privatgrundstücken wurden ggf. privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass die daraus bestehenden Nutzungsrechte der Telekom auf die neuen Grundstücke übertragen werden (§ 68 FlurbG). Sollten unsere Rechte im bisherigen Umfang nicht mehr ausgeübt werden können und deshalb eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom erforderlich werden, melden wir hiermit rein vorsorglich Kostenerstattungsansprüche an (§ 49, § 105 FlurbG).

Wir bitten Sie, uns alle im Zusammenhang mit der Flurbereinigung anfallenden Baumaßnahmen sowie die Aufhebung (ggf. die Entwidmung) von Straßen und Wegen rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, bekannt zu geben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Telekommunikationslinie in der jetzigen Trasse verbleiben kann und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gesichert wird. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Aurich

mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de <<mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,

E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de <<mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de>>

Für evtl. Strecken anderer Betreiber:

Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.“

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Open Grid Europe GmbH (OGE)

Stellungnahme siehe PLEdoc GmbH

TenneT TSO GmbH

Schriftliche Stellungnahme vom 10.12.2024

„[...] wir beziehen uns auf Ihre Anfrage Nummer 20241107-0708 vom 07.11.2024 und teilen Ihnen mit, dass sich in dem Verfahrensgebiet folgende geplanten Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden:

die geplanten Offshore Netzanbindungen BalWin3 / LanWin4, der TenneT Offshore GmbH.

Für unsere geplanten Offshore-Netzanbindungen BalWin3/LanWin4 gilt:

im angefragten Planungsbereich verläuft der durch die Raumordnungsbehörde ArL Weser-Ems mit Wirkung zum 30.3.2023 landesplanerisch festgestellter Korridor für die Landtrassen der Offshore- Netzanbindungen zum Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven, NOR-9-2 (BalWin3) und NOR-11-2 (LanWin4), der TenneT Offshore GmbH. Dieser Korridor ist rechtsbindend als Erfordernis der Raumordnung bei Planungen Dritter zu berücksichtigen.

Die TenneT Offshore GmbH ist derzeit in der Vorbereitung der erforderlichen Planfeststellungsverfahren (Verfahren nach EnWG § 43) für diese Erdkabelsysteme (je System: ± 525 kV Gleichstromleitung mit 2000MW-Übertragungsleistung mit je 3 Leiterkabeln für Plus- und Minuspol und metallischem Rückleiter zzgl. 3 LWL-Steuerungskabeln). Es liegen für die Trassen nach Wilhelmshaven konkrete Austrassierungsplanungen vor. Die Planfeststellungsverfahren werden im Laufe 1. Quartals 2025 eröffnet, es gilt dann die Veränderungssperre gem. §44a EnWG.

Es bestehen gegen die Ausführung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken.

Ansprechpartnerin für Ihre Rückfragen bezüglich der BalWin3/LanWin4-Landtrasse ist Frau Marlies Schlosser (marlies.schlosser@tennet.eu).

Im Rahmen der zukünftigen Planfeststellungsverfahren für die beiden o. a. Projekte werden wir zwecks Klärung wechselnder Eigentümer-/Flurstückverhältnisse auf das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zukommen. Ansprechpartner für Trassensicherung und Eigentümerverträge im Rahmen der o. a. Offshore-Projekte ist Herr Giuseppe Lombardo (giuseppe.lombardo@tennet.eu)“

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

PLEdoc GmbH

Schriftliche Stellungnahme vom 07.11.2024



„[...] wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Teilnehmergemeinschaft Middoge-Tettens, vertreten durch Herrn Menkens
Schriftliche Stellungnahme vom 11.11.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Frau Troff und Herrn Baalman bedanken sich bei den Erschienen für die Teilnahme. Der Verhandlungsleiter schließt den Anhörungstermin um 10:45 Uhr mit der Feststellung, dass Einwendungen und Bedenken gegen den Plan nach § 41 FlurbG nicht erhoben werden.

Baalman (Verhandlungsleiter)

Troff